

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht **– Fernunterrichtsschutzgesetz – (FernUSG)**

A. Zielsetzung

Der Schutz der Fernunterrichtsteilnehmer vor unseriösen Fernunterrichtsangeboten und nachteiliger Vertragsgestaltung soll bundeseinheitlich geregelt, Prüfung und Zulassung von Fernunterrichtslehrgängen sollen übersichtlich organisiert werden. Auf diese Weise soll der Weg für eine größere Anerkennung und Verbreitung des Fernunterrichts geebnet werden.

B. Lösung

Dem Teilnehmerschutz dienen die Einführung einer Zulassungspflicht für alle entgeltlich angebotenen Fernlehrgänge, soweit sie nicht auf Freizeitbeschäftigung oder Unterhaltung gerichtet sind, und zwingende Vorschriften für den Inhalt von Fernunterrichtsverträgen. Ergänzend sind Bestimmungen zur Verhinderung von Mißständen bei der Werbung und beim Vertreter-einsatz vorgesehen. Die Kapazitäten und Verantwortlichkeiten von Bund und Ländern werden in einem Verbundsystem zusammengeführt: zwischen dem Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung und der Zentralstelle für Fernunterricht der Länder wird eine Arbeitsteilung derart vorgeschlagen, daß die von den Ländern eingerichtete zuständige Behörde alle Anträge auf Zulassung von Fernlehrgängen entgegennimmt und bearbeitet, die inhaltliche Prüfung berufsbildender Lehrgänge intern aber weitgehend dem Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung überläßt.

C. Alternativen

Ein von der Bundestags-Fraktion der CDU/CSU eingebrachter Antrag vom 4. Dezember 1973 (Drucksache 7/1337) sieht vor, daß die Bundesregierung mit den Ländern in Verhandlungen mit dem Ziel eintritt, daß die Länder gleichzeitig ein einheitliches Fernschulgesetz erlassen.

D. Kosten

Durch die Ausführung dieses Gesetzes entstehen für den Bund ab 1977/1978 Mehrausgaben in Höhe von ca. 300 000 DM pro Jahr. Sie setzen sich etwa je zur Hälfte aus Personalkosten für zusätzliche Arbeitskräfte beim Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung und aus Kosten für Gutachten zusammen. Diese Mehrkosten entstehen aufgrund der zu erwartenden Zunahme von Überprüfungsanträgen. Den Ländern entstehen aus den gleichen Gründen voraussichtliche Mehrkosten in Höhe von ca. 500 000 DM jährlich, die sich ebenfalls etwa je zur Hälfte auf Personal- und Sachkosten verteilen werden.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (III/1) – 250 00 – Fe 7/75

Bonn, den 31. Oktober 1975

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht – Fernunterrichtsschutzgesetz – (FernUSG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 424. Sitzung am 17. Oktober 1975 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht – Fernunterrichtsschutzgesetz – (FernUSG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Fernunterricht im Sinne dieses Gesetzes ist die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die ausschließlich oder überwiegend in räumlicher Trennung von Lehrenden und Lernenden stattfindet und durch eine wiederholt vorgenommene Überwachung des Lernerfolgs durch den Lehrenden oder seinen Beauftragten ergänzt wird, sofern die Vermittlung auf vertraglicher Grundlage gegen Entgelt erfolgt.

(2) Dieses Gesetz findet auch auf unentgeltlichen Fernunterricht Anwendung, soweit dies ausdrücklich vorgesehen ist.

1. ABSCHNITT

Fernunterrichtsvertrag

§ 2

Rechte und Pflichten der Vertragsschließenden

(1) Durch den Fernunterrichtsvertrag verpflichtet sich der Veranstalter von Fernunterricht (Veranstalter), das Fernlehrmaterial einschließlich der vorgesehenen Arbeitsmittel vollständig und in den zu vereinbarenden Zeitabständen zu liefern, den Lernerfolg zu überwachen, insbesondere die eingesandten Arbeiten innerhalb angemessener Zeit sorgfältig zu korrigieren, und dem Teilnehmer am Fernunterricht (Teilnehmer) diejenigen Anleitungen zu geben, die er erkennbar benötigt.

(2) Der Teilnehmer ist verpflichtet, die vereinbarte Vergütung für die Lieferungen und Leistungen des Veranstalters zu entrichten. Vorauszahlungen, welche die für einen Zeitraum von drei Monaten zu entrichtende Vergütung oder den Wert der Gegenleistung in diesem Zeitraum übersteigen, dürfen weder vereinbart noch gefordert oder angenommen werden.

(3) Außer der Vergütung nach Absatz 2 darf für Leistungen oder Lieferungen, die mit der Erteilung des Fernunterrichts zusammenhängen, ein Entgelt irgendwelcher Art weder vereinbart noch gefordert oder angenommen werden. Dies gilt auch für Einschreibebühren, Provisionen oder Auslagenerstattungen.

(4) Unwirksam sind Vereinbarungen zu Lasten des Teilnehmers über

1. Vertragsstrafen,
2. die Festsetzung der Höhe eines Schadensersatzes in Pauschbeträgen,

3. den Ausschluß oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen,
4. den Verzicht des Teilnehmers auf das Recht, im Falle der Abtretung der Ansprüche des Veranstalters an einen Dritten Einwendungen, die zur Zeit der Abtretung der Forderung gegen den Veranstalter begründet waren, dem neuen Gläubiger entgegenzusetzen.

Ebenfalls unwirksam ist eine Vereinbarung, durch die sich der Teilnehmer im Zusammenhang mit dem Abschluß des Fernunterrichtsvertrages verpflichtet, Waren zu erwerben oder den Gebrauch von Sachen oder Dienst- oder Werkleistungen in Anspruch zu nehmen, die nicht Gegenstand des Fernunterrichtsvertrages sind.

(5) Die §§ 1 c und 6 b des Gesetzes betreffend die Abzahlungsgeschäfte vom 16. Mai 1894 (Reichsgesetzbl. S. 450), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Abzahlungsgesetzes vom 15. Mai 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1169), finden auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Veranstalter und dem Teilnehmer keine Anwendung.

§ 3

Form und Inhalt des Fernunterrichtsvertrags

(1) Die auf den Vertragsschluß gerichtete Willenserklärung des Teilnehmers bedarf der Schriftform. Die vom Teilnehmer zu unterzeichnende Urkunde muß mindestens enthalten

1. Namen und Anschrift des Veranstalters und des Teilnehmers,
2. Gegenstand, Ziel, Beginn und voraussichtliche Dauer des Fernlehrgangs sowie Art und Geltung des Lehrgangsabschlusses; dabei muß erkennbar sein, ob es sich um einen Abschluß des Veranstalters handelt oder ob der Fernlehrgang geeignet ist, den Teilnehmer auf eine öffentlich-rechtliche oder eine sonstige Prüfung vorzubereiten,
3. den Gesamtbetrag der vom Teilnehmer zu entrichtenden Vergütung; hat der Fernunterrichtsvertrag die Lieferung einer beweglichen Sache zum Gegenstand, die nicht Teil des schriftlichen oder audiovisuellen Fernlehrmaterials ist, so muß erkennbar sein, welcher Teil der Vergütung auf die Lieferung dieser Sache entfällt,
4. den Umfang, die Zahl und die Fälligkeit der auf die Vergütung zu entrichtenden Teilleistungen und sonstige Pflichten des Teilnehmers,
5. eine Belehrung über das Recht des Teilnehmers zum Widerruf (§ 4), die Namen und Anschrift des Widerrufsempfängers enthält,
6. die Kündigungsbedingungen.

(2) Die Urkunde nach Absatz 1 soll enthalten

1. eine Gliederung des Fernlehrgangs sowie Angaben über die vereinbarten Zeitabstände für die Lieferung des Fernlehrmaterials und über Ort und Häufigkeit des begleitenden Unterrichts,
2. Angaben über die zusätzlich erforderlichen und nicht nur geringwertigen Arbeitsmittel, die nicht vom Veranstalter geliefert werden,
3. die Vorbildungsvoraussetzungen für die Teilnahme am Fernlehrgang sowie die Zulassungsvoraussetzungen für eine öffentlich-rechtliche oder sonstige Prüfung, wenn der Fernlehrgang zur Vorbereitung auf eine solche Prüfung bestimmt ist,
4. eine Darstellung der gesetzlichen Gerichtsstandsregelung,
5. im Falle zulassungspflichtiger Fernlehrgänge nachprüfbare Hinweise auf die erteilte Zulassung; ist der Fernlehrgang nur vorläufig zugelassen, so ist darauf besonders hinzuweisen.

(3) Dem Teilnehmer ist eine deutlich lesbare Abschrift der Urkunde auszuhändigen. Die Belehrung über das Widerrufsrecht ist vom Teilnehmer gesondert zu unterschreiben.

§ 4

Widerrufsrecht des Teilnehmers

(1) Der Teilnehmer ist an die auf den Vertragschluß gerichtete Willenserklärung nicht gebunden, wenn er sie dem Veranstalter gegenüber innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der ersten Lieferung des schriftlichen oder audiovisuellen Fernlehrmaterials schriftlich widerruft. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

(2) Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn der Veranstalter dem Teilnehmer die in § 3 Abs. 3 Satz 1 genannte Abschrift ausgehändigt hat und die Urkunde neben den Angaben nach § 3 Abs. 1 Satz 2 auch die in § 3 Abs. 2 genannten Angaben enthält. Ist streitig, ob oder zu welchem Zeitpunkt die Abschrift dem Teilnehmer ausgehändigt worden ist, so trifft die Beweislast den Veranstalter.

(3) Das Widerrufsrecht erlischt in dem Zeitpunkt, in dem beide Vertragsparteien den Fernunterrichtsvertrag vollständig erfüllt haben, spätestens jedoch mit Ablauf des ersten Halbjahres nach Vertragschluß.

(4) Im Falle des Widerrufs hat der Veranstalter das empfangene Entgelt, der Teilnehmer empfangene Sachen zurückzugewähren. Der Widerruf wird durch den Untergang oder eine Verschlechterung oder eine anderweitige Unmöglichkeit der Rückgewähr der Sachen nicht ausgeschlossen. Hat der Teilnehmer den Untergang, die Verschlechterung oder die anderweitige Unmöglichkeit der Rückgewähr der Sachen zu vertreten, so hat er dem Ver-

anstalter den Wert oder die Wertminderung zu ersetzen. Ist der Teilnehmer nicht nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 belehrt worden und hat er auch nicht anderweitig Kenntnis von seinem Recht zum Widerruf erlangt, so hat er den Untergang, die Verschlechterung oder die anderweitige Unmöglichkeit der Rückgewähr der Sachen nur dann zu vertreten, wenn er diejenige Sorgfalt nicht beachtet hat, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

(5) Der Wert der Überlassung des Gebrauchs oder der Benutzung der Sachen oder der Erteilung des Unterrichts bis zum Zeitpunkt der Ausübung des Widerrufs ist nicht zu vergüten.

§ 5

Kündigung

(1) Der Teilnehmer kann den Fernunterrichtsvertrag ohne Angabe von Gründen erstmals zum Ablauf des ersten Halbjahres nach Vertragsschluß mit einer Frist von sechs Wochen, nach Ablauf des ersten Halbjahres jederzeit mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Das Recht des Veranstalters und des Teilnehmers, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle der Kündigung hat der Teilnehmer nur den Anteil der Vergütung zu entrichten, der dem Wert der Leistungen des Veranstalters während der Laufzeit des Vertrages entspricht.

§ 6

Rechtsfolgen der Kündigung bei gemischten Verträgen

(1) Hat der Fernunterrichtsvertrag die Lieferung einer beweglichen Sache zum Gegenstand, die nicht Teil des schriftlichen oder audiovisuellen Fernlehrmaterials ist, so wird der Teil des Vertrages, der die Lieferung der Sache zum Gegenstand hat, durch die Kündigung des Fernunterrichtsvertrages nicht berührt. Hat jedoch der Teilnehmer die Kündigung des Vertrages erklärt, so kann er innerhalb von zwei Wochen, nachdem die Kündigung wirksam geworden ist, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Veranstalter von diesem Teil des Vertrages zurücktreten, sofern die Lieferung der Sache infolge der Kündigung des Fernunterrichtsvertrages für ihn kein Interesse mehr hat. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Rücktrittserklärung.

(2) Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn der Veranstalter nach Zugang der Kündigungserklärung den Teilnehmer schriftlich auf das Rücktrittsrecht nach Absatz 1 hingewiesen hat. Ist streitig, ob oder zu welchem Zeitpunkt der Teilnehmer auf das Rücktrittsrecht hingewiesen worden ist, so trifft die Beweislast den Veranstalter. Unterbleibt der Hinweis,

so erlischt das Rücktrittsrecht zu dem Zeitpunkt, zu dem der Veranstalter die Sache geliefert und der Teilnehmer den auf die Lieferung der Sache entfallenden Teil der Vergütung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 zweiter Halbsatz) vollständig entrichtet hat.

(3) Auf das Rücktrittsrecht finden die §§ 346 bis 348, 350 bis 354 und 356 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

(4) Das Recht einer Vertragspartei, von dem Teil des Vertrages, der die Lieferung der Sache zum Gegenstand hat, wegen Nichterfüllung der der anderen Vertragspartei obliegenden Verpflichtungen zurückzutreten oder die Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen, bleibt unberührt. Im Falle des Rücktritts des Veranstalters finden die §§ 1, 2, 3, 4 Abs. 2 und § 5 des Gesetzes betreffend die Abzahlungsgeschäfte entsprechende Anwendung.

§ 7

Nichtigkeit; Recht zur fristlosen Kündigung

(1) Ein Fernunterrichtsvertrag, der von einem Veranstalter ohne die nach § 10 Abs. 1 erforderliche Zulassung des Fernlehrgangs geschlossen wird, ist nichtig.

(2) Ist nach Vertragsschluß die Zulassung erloschen, widerrufen oder zurückgenommen worden, so kann der Teilnehmer den Fernunterrichtsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung muß innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn der Veranstalter dem Teilnehmer eine schriftliche Belehrung über das Recht des Teilnehmers zur fristlosen Kündigung des Vertrages und über das Erlöschen, den Widerruf oder die Rücknahme der Zulassung ausgehändigt hat. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Kündigungserklärung. Ist streitig, ob oder zu welchem Zeitpunkt die Belehrung dem Teilnehmer ausgehändigt worden ist, so trifft die Beweislast den Veranstalter. Der Veranstalter hat die Belehrung nach dem Erlöschen, dem Widerruf oder der Rücknahme der Zulassung unverzüglich dem Teilnehmer auszuhändigen.

(3) Im Falle der Kündigung nach Absatz 2 finden § 5 Abs. 2 und 3 und § 6 entsprechende Anwendung.

§ 8

Umgehungsverbot

Die §§ 2 bis 7 finden auf Verträge, die darauf abzielen, die Zwecke eines Fernunterrichtsvertrages (§ 2) in einer anderen Rechtsform zu erreichen, entsprechende Anwendung.

§ 9

Ausschluß abweichender Vereinbarungen

Von den §§ 2 bis 8 kann nicht zum Nachteil des Teilnehmers abgewichen werden.

2. ABSCHNITT

Veranstaltung von Fernunterricht

§ 10

Zulassung von Fernlehrgängen

(1) Fernlehrgänge bedürfen der Zulassung. Das gleiche gilt für wesentliche Änderungen zugelassener Fernlehrgänge. Keiner Zulassung bedürfen Fernlehrgänge, die nach Inhalt und Ziel ausschließlich der Freizeitgestaltung oder der Unterhaltung dienen. Der Vertrieb von Fernlehrgängen nach Satz 3 ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) Die Zulassung eines Fernlehrgangs ist auf Antrag zu erteilen; sie ist außer in den in § 11 Abs. 1 genannten Fällen nur zu versagen, wenn

1. der Fernlehrgang nach Inhalt und Umfang und nach der Art seiner Durchführung nicht zu Vermittlung derjenigen Kenntnisse und Fähigkeiten geeignet ist, die erforderlich sind, um das Lehrgangsziel zu erreichen, oder
2. Inhalt oder Zielsetzung des Fernlehrgangs gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verstoßen, oder
3. der Veranstalter nicht den Nachweis erbringt, daß eine vollständige, zutreffende und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Unterrichtung des Teilnehmers (§ 14) rechtzeitig vor Abgabe des Vertragsangebotes vorgesehen ist, oder
4. die Ausgestaltung der vom Veranstalter vorgesehenen Vertragsbedingungen den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht.

Die näheren Einzelheiten über Inhalt und Umfang der Versagungsgründe nach Satz 1 bestimmt das Landesrecht.

(3) In Ausnahmefällen kann ein Fernlehrgang, dessen Lehrmaterial zur Zeit der Antragstellung noch nicht vollständig vorliegt, vorläufig zugelassen werden, wenn

1. das Fernlehrmaterial mindestens für die erste Hälfte des vorgesehenen Fernlehrgangs fertiggestellt ist,
2. eine auf das Lehrgangsziel hinführende Lehrgangsplanung abgeschlossen ist und
3. der Veranstalter auf Grund seiner bisherigen Tätigkeit Gewähr dafür bietet, daß das Fernlehrmaterial innerhalb angemessener Zeit fertiggestellt sein wird.

Die vorläufige Zulassung wird unter der Bedingung erteilt, daß das restliche Fernlehrmaterial innerhalb einer zu bestimmenden Frist vorgelegt wird.

(4) Die Zulassung kann befristet, unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, die dem Schutz des Teilnehmers und der ordnungs-

gemäßen Durchführung dieses Gesetzes durch die zuständige Behörde dienen. Nachträgliche Auflagen sind zulässig. Änderungen der tatsächlichen Umstände, die für die Zulassung maßgebend sind, hat der Veranstalter unverzüglich mitzuteilen.

§ 11

Zulassung berufsbildender Fernlehrgänge

(1) Bei berufsbildenden Fernlehrgängen ist außer in den in § 10 Abs. 2 Satz 1 genannten Fällen die Zulassung zu versagen, wenn der Fernlehrgang nach Inhalt, Dauer oder Ziel und nach der Art seiner Durchführung mit den Zielen der beruflichen Bildung nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Zuständigkeits-Anpassungsgesetz vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), oder nach anderen Rechtsvorschriften der beruflichen Bildung nicht übereinstimmt oder diesen Vorschriften nicht entspricht, soweit sie eine entsprechende Anwendung auf den Fernunterricht zulassen.

(2) Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft kann durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, den näheren Inhalt und Umfang der Versagungsgründe nach Absatz 1 bestimmen, soweit die Fernlehrgänge berufliche Bildung vermitteln, die Gegenstand bundesrechtlicher Regelungen, insbesondere des Berufsbildungsgesetzes, ist. Im übrigen bestimmt das Landesrecht Inhalt und Umfang der Versagungsgründe nach Absatz 1.

§ 12

Rücknahme und Widerruf

(1) Die Zulassung eines Fernlehrgangs ist zurückzunehmen, wenn bei der Erteilung einer der in § 10 Abs. 2 Satz 1 und § 11 Abs. 1 genannten Versagungsgründe vorgelegen hat oder die Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 Satz 1 nicht gegeben waren.

(2) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn einer der in § 10 Abs. 2 Satz 1 und § 11 Abs. 1 genannten Versagungsgründe nachträglich eingetreten ist oder die Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 Satz 1 nachträglich weggefallen sind. Sie kann widerrufen werden, wenn der Veranstalter einer ihm auferlegten Pflicht nicht nachkommt. Vor dem Widerruf ist dem Veranstalter Gelegenheit zu geben, Abhilfe zu schaffen.

(3) Ist nach Abschluß des Fernunterrichtsvertrages die Zulassung erloschen, widerrufen oder zurückgenommen worden und hat der Teilnehmer den Fernunterrichtsvertrag nicht gekündigt (§ 7 Abs. 2), so bedarf der Veranstalter für die Erfüllung des Vertrages keiner Zulassung.

§ 13

Unentgeltliche berufsbildende Fernlehrgänge

(1) Fernlehrgänge, die auf vertraglicher Grundlage unentgeltlich durchgeführt werden und berufliche

Bildung vermitteln, die Gegenstand bundesrechtlicher Regelungen, insbesondere des Berufsbildungsgesetzes, ist, können vom Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung auf Antrag als geeignet anerkannt werden.

(2) Ein Fernlehrgang nach Absatz 1 ist anzuerkennen, wenn die in § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 und § 11 Abs. 1 genannten Versagungsgründe nicht vorliegen. Ein Fernlehrgang nach Absatz 1 gilt als anerkannt, wenn er nach § 10 Abs. 1 zugelassen worden ist.

(3) § 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 und § 12 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend. Das Erlöschen, die Rücknahme und der Widerruf einer Anerkennung sind bekanntzumachen.

(4) Ist ein Fernlehrgang nach Absatz 1 als geeignet anerkannt worden, so ist die Zulassung dieses Fernlehrgangs nach § 10 Abs. 1 nur zu versagen, wenn einer der in § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 genannten Versagungsgründe vorliegt.

§ 14

Werbung mit Informationsmaterial

(1) Der Veranstalter hat bei geschäftlicher Werbung für Fernlehrgänge durch Übermittlung von Informationsmaterial einen vollständigen Überblick über die Vertragsbedingungen und die Anforderungen an den Teilnehmer zu geben. Das Informationsmaterial muß insbesondere einen vollständigen Überblick über die in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 4 und 6 und Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 5 genannten Angaben und über das Widerrufsrecht des Teilnehmers (§ 4) enthalten.

(2) Ist ein Fernlehrgang nur vorläufig zugelassen, so muß dies in dem Informationsmaterial deutlich gekennzeichnet sein.

(3) Die Anerkennung eines unentgeltlichen berufsbildenden Fernlehrgangs nach § 13 Abs. 1 darf nicht zur geschäftlichen Werbung für Fernlehrgänge verwendet werden.

§ 15

Vertreter, Berater

(1) Der Veranstalter oder seine Beauftragten dürfen zum Zwecke der Werbung oder der Beratung über Fernlehrgänge des Veranstalters Personen nur dann aufsuchen, wenn diese

1. vorher Informationsmaterial, das den Anforderungen des § 14 entspricht, erhalten und
2. nach Erhalt des Informationsmaterials schriftlich um eine Beratung gebeten haben.

Für eine Beratung nach Satz 1 sollen der Veranstalter oder seine Beauftragten die erforderliche Eignung besitzen.

(2) Der Veranstalter oder seine Beauftragten dürfen weder bei der Abgabe der auf den Vertragsschluß gerichteten Willenserklärung des Teilnehmers noch außerhalb der Geschäftsräume bei der Übermittlung der Willenserklärung mitwirken.

§ 16

Ergänzende Fernlehrgänge

Auf Fernlehrgänge, deren Lehrgangsziel ausschließlich in der unselbständigen Ergänzung anderer, in sich abgeschlossener Bildungsangebote besteht und die sich nur zu einer Nutzung in Verbindung mit anderen Bildungsangeboten eignen, finden die §§ 10 bis 12, 14 und 15 keine Anwendung. Der Vertrieb dieser Fernlehrgänge ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.

3. ABSCHNITT

Organisation; Auskunftspflicht; Ordnungswidrigkeiten

§ 17

Zentralstelle; Zulassungsentscheidung

(1) Das Landesrecht kann vorsehen, daß die Zulassung von Fernlehrgängen nach § 10 Abs. 1 durch eine von den Ländern errichtete Zentralstelle erteilt wird und daß das Erlöschen, der Widerruf oder die Rücknahme einer Zulassung bekanntgemacht werden. Wird eine Zentralstelle errichtet, so kann ihr nach Landesrecht die Aufgabe übertragen werden, ein jährlich zu veröffentlichendes Verzeichnis der zugelassenen Fernlehrgänge zu führen.

(2) Bei berufsbildenden Fernlehrgängen (§ 11 Abs. 1) trifft die zuständige Behörde die Entscheidung darüber, ob Versagungsgründe nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und § 11 Abs. 1 vorliegen und ob die Zulassungsvoraussetzung nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 erfüllt ist, im Benehmen mit dem Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung. Vor der Entscheidung holt sie eine schriftliche Stellungnahme des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung ein. Beabsichtigt die zuständige Behörde, eine Entscheidung zu treffen, die von der Stellungnahme nach Satz 2 abweicht, so teilt sie dies dem Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung unter Angabe der Gründe mit und gibt ihm Gelegenheit zu einer Stellungnahme.

(3) Den Vorschriften der Absätze 1 und 2 entsprechende Landesgesetze sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erlassen.

§ 18

Auskunftspflicht

(1) Der Veranstalter ist verpflichtet, der zuständigen Behörde auf Verlangen die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu ertei-

len, die dafür notwendigen Unterlagen vollständig und fristgemäß vorzulegen und zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung von Pflichten des Veranstalters nach § 2 Abs. 1 innerhalb der Geschäftszeit Besichtigungen der Betriebsgrundstücke und Geschäftsräume zu gestatten, die der Veranstaltung von Fernunterricht einschließlich begleitendem Unterricht dienen. Die Auskünfte sind wahrheitsgemäß, vollständig, fristgemäß und, soweit nichts anderes bestimmt ist, unentgeltlich zu geben.

(2) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 129) bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse, die für Erhebungen und Untersuchungen der zuständigen Behörde gemacht werden, sind, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, von der zuständigen Behörde geheimzuhalten. Die §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und § 189 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Einführungsgesetzes zum Einkommensteuere reformgesetz vom 21. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3656), über Beistands- und Anzeigepflichten gegenüber den Finanzämtern gelten insoweit nicht für die zuständige Behörde. Veröffentlichungen der zuständigen Behörde dürfen keine Einzelangaben über Veranstalter enthalten. Eine Zusammenfassung von Angaben mehrerer Auskunftspflichtiger ist keine Einzelangabe im Sinne dieses Absatzes.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Veranstalter einen Fernlehrgang, der nicht nach § 10 Abs. 1 Satz 1 oder dessen wesentliche Änderung nicht nach § 10 Abs. 1 Satz 2 zugelassen ist, vertreibt oder vertreiben läßt,
2. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 4 oder § 16 Satz 2 den Vertrieb eines Fernlehrgangs nicht anzeigt,
3. einer Vorschrift des § 14 über die Werbung zuwiderhandelt,
4. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 zum Zwecke der Werbung oder Beratung Personen aufsucht oder entgegen § 15 Abs. 2 bei der Abgabe oder Übermittlung der Willenserklärung mitwirkt,
5. entgegen § 18 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt, Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt oder eine Besichtigung nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 3 und 4 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 5 mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Deutsche Mark geahndet werden.

4. ABSCHNITT

Übergangsvorschriften;
Änderung von Bundesgesetzen;
Schlußvorschriften

§ 20

Übergangsvorschrift für die Zulassungspflicht

(1) Vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bedarf ein Fernlehrgang keiner Zulassung nach § 10 Abs. 1. Vor Ablauf von drei Jahren bedarf ein Fernlehrgang keiner Zulassung, wenn der Veranstalter innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Antrag auf Zulassung des Fernlehrgangs gestellt hat.

(2) Vor Ablauf von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bedarf ein Fernlehrgang keiner Zulassung, der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 60 Abs. 4 Satz 3 des Berufsbildungsgesetzes oder nach Artikel 5 Abs. 1 des Staatsvertrages über die Errichtung und Finanzierung der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht vom 20. Dezember 1973 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen 1974 S. 158) als geeignet beurteilt worden ist. Der Fernlehrgang wird unbeschadet des Absatzes 1 vor Ablauf von vier Jahren zulassungspflichtig, wenn die Bestätigung der Eignung erlischt, widerrufen oder zurückgenommen wird. § 60 Abs. 4 Satz 3 zweiter Halbsatz des Berufsbildungsgesetzes und Artikel 5 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Staatsvertrages über die Errichtung und Finanzierung der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht bleiben unberührt.

(3) Abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird ein Fernlehrgang vor Ablauf der in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen zulassungspflichtig, wenn

1. ein Antrag auf Zulassung des Fernlehrgangs gestellt und die Zulassung versagt worden ist oder
2. eine auf Antrag erteilte Zulassung des Fernlehrgangs erlischt, widerrufen oder zurückgenommen wird.

Zulassungspflichtig sind ferner wesentliche Änderungen (§ 10 Abs. 1 Satz 2) eines nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 nicht zulassungspflichtigen Fernlehrgangs, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommen werden sollen.

§ 21

Recht zur fristlosen Kündigung bei Entstehen einer Zulassungspflicht

Ist die Pflicht für die Zulassung eines Fernlehrgangs nach § 20 erst nach Abschluß des Fernunter-

richtsvertrages entstanden und wurde eine Zulassung nicht erteilt, so kann der Teilnehmer den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. § 7 Abs. 2 Satz 2 bis 6 und Abs. 3 und § 12 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 22

Änderung des Berufsbildungsgesetzes

Das Berufsbildungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. Dem § 25 Abs. 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„In der Ausbildungsordnung kann vorgesehen werden, daß berufliche Bildung durch Fernunterricht vermittelt wird. Dabei kann bestimmt werden, daß nur solche Fernlehrgänge verwendet werden dürfen, die nach § 10 Abs. 1 des Fernunterrichtsschutzgesetzes vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .) zugelassen oder nach § 13 Abs. 1 des Fernunterrichtsschutzgesetzes als geeignet anerkannt worden sind.“

2. Dem § 46 Abs. 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„In der Rechtsverordnung kann ferner vorgesehen werden, daß die berufliche Fortbildung durch Fernunterricht vermittelt wird. Dabei kann bestimmt werden, daß nur solche Fernlehrgänge verwendet werden dürfen, die nach § 10 Abs. 1 des Fernunterrichtsschutzgesetzes zugelassen oder nach § 13 Abs. 1 des Fernunterrichtsschutzgesetzes als geeignet anerkannt worden sind.“

3. § 60 Abs. 4 wird wie folgt neu gefaßt:

„(4) Im Rahmen der Aufgaben nach Absatz 2 hat das Institut

1. nach § 17 Abs. 2 des Fernunterrichtsschutzgesetzes berufsbildende Fernlehrgänge zu prüfen und vor der Zulassung dieser Fernlehrgänge nach § 17 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Fernunterrichtsschutzgesetzes Stellung zu nehmen,
2. Fernlehrgänge nach § 13 Abs. 1 des Fernunterrichtsschutzgesetzes als geeignet anzuerkennen,
3. im Wege der Amtshilfe berufsbildende Fernlehrgänge, die nicht unter das Fernunterrichtsschutzgesetz fallen, zu überprüfen,
4. durch Forschung und Förderung von Entwicklungsvorhaben zu Verbesserung und Ausbau des berufsbildenden Fernunterrichts beizutragen.

Der Hauptausschuß erläßt Richtlinien für die Überprüfung berufsbildender Fernlehrgänge nach Satz 1 Nr. 1 bis 3; die Richtlinien bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft.“

§ 23

Anderung der Zivilprozeßordnung

Nach § 29 a der Zivilprozeßordnung wird folgender § 29 b eingefügt:

„§ 29 b

Für Streitigkeiten aus einem Fernunterrichtsvertrag oder über das Bestehen eines solchen Vertrags ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Teilnehmer am Fernunterricht seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.“

§ 24

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 25

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I.

1. Ein umfassendes Weiterbildungssystem, das vielfältigen Bedürfnissen Rechnung trägt, gehört zu den zentralen Zielen, die sich die Bundesregierung und die Regierungen der Länder im Bildungsgesamtplan gesetzt haben. Bund und Länder müssen im Rahmen ihrer Kompetenzen alle hierzu erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

Moderne Industriegesellschaften erfordern zu ihrer weiteren Entwicklung ein hohes Maß an Mobilität und Mobilitätsbereitschaft der Bevölkerung in allen Berufsgruppen und Altersstufen. Erst die Bereitschaft zur Mobilität ermöglicht eine Sicherung der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung in einer Phase der Veränderungen der wirtschaftlichen, arbeitsmarktpolitischen und sozialen Bedingungen sowie der Lebensbedürfnisse der Bevölkerung.

Dem Ausbau der Weiterbildung stehen strukturelle Mängel und quantitative Engpässe entgegen. Als besonders schwierig erweist sich der Aufbau eines Angebots von gleicher Qualität, das in Ballungsräumen wie in strukturschwachen Gebieten möglichst nah am Wohnort des Interessenten bereitgestellt werden kann. Es ist kaum möglich, dieses Angebot in naher Zukunft durch Nahunterricht in Weiterbildungseinrichtungen überall zu sichern. Unter diesen Umständen verdient jedes zusätzliche Bildungsangebot besondere Unterstützung des Staates – auch in der Gesetzgebung –, das das bestehende Gefälle auszugleichen hilft. Das gilt insbesondere dann, wenn der Ausgleich in einer Form erfolgt, die den besonderen Bedürfnissen berufstätiger Erwachsener und vergleichbarer Gruppen Rechnung trägt.

Der vornehmlich durch gewerbliche Unternehmen entwickelte und angebotene Fernunterricht ist in diesem Rahmen eine besonders geeignete Form. Da Fernunterricht nicht an ortsfeste Einrichtungen gebunden ist, sondern im gesamten Bundesgebiet breit angeboten werden kann, ist zumindest theoretisch jeder Bürger in der Lage, sich mit Hilfe des Fernunterrichts weiterzubilden oder auch Teile einer Erstausbildung zu absolvieren. Das gilt in besonders hohem Maße für die berufliche Aus- und Weiterbildung, so daß schon im Jahr 1969 in das Berufsbildungsgesetz entsprechende Bestimmungen zur Prüfung von Fernunterrichtslehrgängen aufgenommen wurden.

Erwachsene, die in der Regel neben ihrer Berufstätigkeit nur begrenzt Zeit für ihre Weiterbildung aufbringen können, erhalten durch Fernunterricht, soweit er unter angemessenen Bedingungen angeboten wird, günstige Lernchancen, jeweils in Anpassung an ihre individuellen Bedürfnisse. Der Fern-

unterricht – immer unter der Voraussetzung einer entsprechenden Qualität – ist daher eine besonders rationelle Form der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten.

Die erwähnten besonderen Vorzüge des Fernunterrichts führen in zunehmendem Maße dazu, daß Fernunterrichtsangebote auch für einzelne Abschnitte einer Erstausbildung eingesetzt werden oder diese auch ganz ersetzen.

2. Der Fernunterricht hat in der Bundesrepublik bisher nicht die Bedeutung erlangen können, die ihm aufgrund seiner Wirkungsmöglichkeiten zukommen müßte. Die Zahl der Teilnehmer wird auf etwa $\frac{1}{4}$ Million bei einem Gesamtangebot von rund 1300 Kursen durch etwa 130 Institute geschätzt. Diese Teilnehmerzahl entspricht nur einem verschwindend kleinen Prozentsatz der Bevölkerung zwischen 20 und 55 Jahren. Vergleichbare Industrieländer, wie etwa die Niederlande und Schweden, weisen eine im Verhältnis hierzu ungleich höhere Zahl von Teilnehmern auf. Ungeachtet erheblicher Anstrengungen vieler Fernunterrichtseinrichtungen und der – abgesehen von Ausnahmen – nicht unter den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallenden Rundfunk- und Fernsehanstalten ist gegenwärtig keine wesentliche Weiterentwicklung des Marktes zu erkennen.

II.

1. Die Bundesregierung hat die Bedeutung des Fernunterrichts mehrfach unterstrichen. Im Bildungsbericht von 1970 (Drucksache VI/925) wurden im Kapitel Weiterbildung Mißstände im Fernunterricht gekennzeichnet; der Bericht wies dabei ebenso wie das Aktionsprogramm Berufliche Bildung desselben Jahres auf die neu errichteten staatlichen Prüfstellen hin. Der 1973 von der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung verabschiedete Bildungsgesamtplan (Drucksache 7/1474) betont die Notwendigkeit einer Abstimmung der Kriterien für Fernunterrichtskontrolle zwischen den bestehenden staatlichen Prüfstellen. Zuletzt hat die Bundesregierung in ihrer Antwort vom 12. Dezember 1973 auf die Kleine Anfrage zum Fernunterricht (Drucksache 7/1438) angekündigt, sie werde die Möglichkeiten einer einheitlichen gesetzlichen Regelung zum Schutz der Fernunterrichtsteilnehmer prüfen. Sie hat an gleicher Stelle ihr Interesse an einer befriedigenden Situation im Fernlehrwesen sowie ihre Bereitschaft zu einer zügigen Förderung des Fernunterrichts bekundet.

Die bisherigen Verlautbarungen der Bundesregierung zum Schutz des Fernunterrichtsteilnehmers haben sich seit jeher von den besonderen Bedingungen dieses Bereichs leiten lassen, die sich dadurch auszeichnen, daß hier eine gewerbliche Leistung in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnis angebo-

ten wird, deren Vermittlung aus der Sicht des Teilnehmers und Vertragspartners und wegen des staatlichen Interesses insbesondere an der Förderung der Weiterbildung auch unter dem Aspekt der öffentlichen Verantwortung gewürdigt werden muß.

2. Seit Jahren richten sich die staatlichen Bemühungen um eine Verbesserung des Fernlehrwesens in der Bundesrepublik auf die Sicherung der Angebotsqualität sowie der Seriosität des Geschäftsgebarens der Fernlehrinstitute und somit auf einen möglichst umfassenden Schutz der Teilnehmer. Seit 1970 bestehen zwei staatliche Prüfstellen, das Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung für den Bereich des berufsbildenden Fernunterrichts und die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht der Länder für die auf staatliche Abschlüsse im Zuständigkeitsbereich der Kultusminister vorbereitenden Fernlehrgänge. Diese Prüfstellen können – in der Regel auf Antrag – nach Überprüfung der Fernlehrgänge auf der Grundlage von Richtlinien staatliche Gütesiegel erteilen. Für allgemeinbildende Fernlehrgänge, die nicht auf die genannten Abschlüsse vorbereiten, und für Fernlehrgänge aus dem Hobby- und Unterhaltungsbe- reich bestehen keine Möglichkeiten einer freiwilligen staatlichen Güteprüfung.

Auch im Rahmen des Steuer- und Förderungsrechts wurden Maßnahmen zur Sicherung der Qualität des Fernunterrichts und zum Schutz der Teilnehmer ergriffen. So wurde die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 des Umsatzsteuergesetzes und nach § 3 des Gewerbesteuer- gesetzes aufgrund einer Absprache zwischen Bund und Ländern an die Einhaltung der beiden staatlichen Richtlinien für die Güteprüfung gebunden. Von der Einhaltung dieser Richtlinien wurde ferner auch die Förderung abhängig gemacht, die nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, nach dem Arbeitsförderungsgesetz und im Rahmen des Berufsförderungsdienstes der Bundeswehr geleistet werden kann.

3. Trotz dieser Bemühungen, die sich bereits über 10 Jahre erstrecken, ist es Bund und Ländern nicht gelungen, den gesamten deutschen Fernunterrichts- markt zu seriösen Geschäftsmethoden zu veranlassen. Nur rund 150 Fernlehrgängen, denen auf Antrag staatliche Gütesiegel verliehen werden konnten, stehen etwa 1150 nicht geprüfte Lehrgänge gegenüber. Dem Fernunterricht kann daher in der Bildungsplanung von Bund und Ländern noch nicht ein seiner Bedeutung entsprechender Platz zugewiesen werden; die Klagen enttäuschter Teilnehmer haben nicht abgenommen. Wie aus einer Vielzahl von Anfragen ersichtlich ist, herrscht unter den interessierten Personen eine sehr weit verbreitete Unsicherheit darüber, ob man sich einem Fernlehrinstitut anvertrauen kann. Weder den Lernwilligen noch auch denjenigen Instituten, die den strengen Anforderungen der staatlichen Prüfstellen freiwillig nachkommen, ist zuzumuten, daß der größte Teil der Fernlehrgänge unter unbefriedigenden Bedingungen und oft mit fraglicher Qualität vertrieben wird.

Bei der Überprüfung von Fernlehrgängen durch die staatlichen Prüfstellen und in einer größeren Zahl von Gerichtsverfahren zum Fernunterricht wurden immer wieder Mängel erkennbar, die durch die bisherigen staatlichen und privaten Bemühungen um einen verbesserten Teilnehmerschutz nicht beseitigt werden konnten und die Ursache dafür sind, daß das Vertrauen der Interessenten insgesamt schwach bleibt. Als Mängel wurden vor allem festgestellt

- ein übertriebener, nicht an den Beratungswünschen der Interessenten ausgerichteter Einsatz von Abschlußvertretern;
- eine unzulängliche, falsche oder irreführende Information und Werbung;
- eine für den Teilnehmer nachteilige Vertragsgestaltung, bei der häufig ein dem Fernunterricht angemessenes Lösungsrecht nicht verwirklicht ist;
- Angebote von geringer methodischer und fachlicher Qualität, die nicht geeignet sind, das in der Werbung genannte Lehrgangziel zu erreichen.

Seit Jahren wird daher von vielen Seiten gefordert, den Fernunterrichtsmarkt zum Schutz der Teilnehmerinteressen und zugunsten einer seiner Bedeutung entsprechenden Weiterentwicklung umfassend zu ordnen. Die zuständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestages haben im Dezember 1974 anläßlich der Beratungen über eine von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Antrag (Drucksache 7/1337) einstimmig eine solche Zielsetzung bejaht. Die Bundesregierung konnte sich dadurch – ebenso wie durch eine einschlägige Entschließung des Europäischen Parlaments (Drucksache 7/3346) – in ihrer Absicht zu einer entsprechenden gesetzgeberischen Initiative bestätigt fühlen.

III.

Die geltenden Rechtsvorschriften können dem Schutzbedürfnis der Teilnehmer nicht ausreichend Rechnung tragen. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Abzahlungsgesetzes berücksichtigen, da sie für einen großen Kreis von Rechts- und Wirtschaftsbereichen gelten, nicht die besondere Situation eines Fernunterrichtsinteressenten, der immer Schwierigkeiten haben wird, seine eigenen Fähigkeiten, die Qualität des angebotenen Fernlehrgangs und dessen Eignung für seine Bedürfnisse richtig einzuschätzen. Diese Vorschriften laufen vor allem auf nachträglichen Schadensausgleich hinaus, können aber zur Verhinderung des für den Fernunterricht typischen „Schadens“, nämlich Enttäuschung der Bildungswilligkeit, weniger beitragen. Hinzu tritt, daß beim üblichen Abzahlungsgeschäft der Verkäufer seinen Verpflichtungen bereits mit der sehr bald eintretenden Übergabe der gekauften Sache nachkommt, während beim Fernunterricht der Teilnehmer während der gesamten Laufzeit des Fernlehrgangs von den Leistungen des Veranstalters abhängig bleibt.

Die geltenden gewerberechtlichen Vorschriften lassen keinen Raum für eine staatliche Überprüfung der Fernlehrgänge und geeigneter Vorkehrungen der Veranstalter. Die mit der Durchführung der Gewerbeaufsicht betrauten Behörden wären außerdem mit der Überprüfung von Fernlehrgängen fachlich überfordert. Im Gegensatz zum Erstausbildungssystem ist für die Weiterbildung, in deren Bereich der Fernunterricht überwiegend angewandt wird, die freiwillige Teilnahme grundlegend. Die Bereitschaft des Bürgers ist in fast allen Fällen notwendige Voraussetzung, damit Weiterbildung überhaupt stattfinden kann. Bei dieser Sachlage ist der im staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Interesse liegende Ausbau der Weiterbildung gefährdet, wenn – sei es auch nur in einem Sektor – die Lernbereitschaft der Bürger mißbraucht oder getäuscht wird. Im Fernunterricht ist der Teilnehmer im Vergleich zum sogenannten Direktunterricht erheblich schutzbedürftiger, weil er in der Regel in einer isolierten Situation und ohne die Möglichkeit, sich einen Überblick über den Markt verschaffen zu können, eine Entscheidung über die Teilnahme an einem möglicherweise sehr aufwendigen Fernlehrgang treffen muß. Anders als bei den Teilnehmern am Direktunterricht ist es dem Fernunterrichtsteilnehmer – dies gilt in der Regel auch für die Erstausbildung – vor allem nicht möglich, sich so kurzfristig über die Zweckmäßigkeit des Fernunterrichtsangebots zu vergewissern, daß bei mangelnder Eignung des Fernlehrgangs ein unzumutbarer Aufwand an Geld oder Zeit vermieden werden könnte.

IV.

Der Gesetzentwurf versucht, den genannten Defiziten Rechnung zu tragen und den Teilnehmer am Fernunterricht unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes zu sichern.

In verfassungsrechtlicher Hinsicht stützt sich der Entwurf vornehmlich auf die Zuständigkeiten des Bundes für die Gesetzgebung auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts (Artikel 74 Nr. 1 GG) und des Rechts der Wirtschaft, insbesondere des Gewerberechts (Artikel 74 Nr. 11 GG). Er reiht sich ein in die übrigen Bemühungen zum Schutz der Verbraucher wie z. B. das Abzahlungsgesetz und die Regelung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, des Rechts der Reiseveranstalter oder der Immobilienmakler.

Im Abschnitt über den *Fernunterrichtsvertrag* werden Sonderregelungen getroffen, die insoweit den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Abzahlungsgesetzes vorgehen. Sie beziehen sich vor allem auf eine Sicherung des Gleichgewichts von Leistungen und Gegenleistungen in den jeweiligen Zeitabschnitten (§ 2 Abs. 2), auf Vorschriften über die Vollständigkeit des Vertragsinhalts und die Unterrichtung des Teilnehmers hierüber (§ 3), auf ein gegenüber dem Abzahlungskauf erweitertes Widerrufsrecht (§ 4) und auf dem Fernunterricht angepaßte Kündigungsbestimmungen (§ 5). Diese Regelungen gelten für alle unter den Gesetzentwurf fallenden Fernlehrgänge.

Der Abschnitt über die *Veranstaltung von Fernunterricht* enthält vor allem eine Zulassungsregelung für alle entgeltlichen Fernlehrgänge, soweit sie nicht der Freizeitgestaltung oder der Unterhaltung dienen (§ 10), ferner verbindliche Vorschriften für das Informationsmaterial (§ 14) und ein Verbot nicht angeforderter Besuche von Vertretern oder Beratern sowie ihrer Mitwirkung beim Vertragschluß mit Interessenten (§ 15). Ausgenommen von der gewerberechtlichen Regelung sind in der Regel Fernlehrgänge, die nur ergänzenden Charakter haben (§ 16).

Der Gesetzentwurf enthält grundsätzlich nur Regelungen für Fernunterricht, der auf vertraglicher Grundlage und gegen Entgelt veranstaltet wird. Für die Einbeziehung unentgeltlich angebotener Fernlehrgänge besteht ein geringeres Schutzbedürfnis; für sie wird, soweit hier Bundesregelungen bestehen, ein Anerkennungsverfahren auf Antrag (§ 13) vorgesehen. Kein Regelungsbedürfnis besteht für Fernlehrgänge, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage veranstaltet werden. Hier ist davon auszugehen, daß die öffentliche Hand den Schutz des Teilnehmers sicherstellt. Eine zusätzliche Handhabe dazu bietet im berufsbildenden Bereich die mögliche Einschaltung des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung im Wege der Amtshilfe (§ 22 Nr. 3 unter 3.).

In *organisatorischer* Hinsicht eröffnet der Entwurf die Möglichkeit, eine übersichtliche und rationelle Regelung zu treffen (§ 17), die angesichts des Übergangs vom freiwilligen Antragsverfahren für eine begrenzte Zahl von Kursen zu einem umfassenden, bundeseinheitlich geregelten Prüfungs- und Zulassungsverfahren geboten ist. Die Landesgesetzgebung kann danach vorsehen, daß eine zentrale Stelle gegenüber den Veranstaltern und Teilnehmern abschließend entscheidet. Der Antragsteller soll künftig nicht mehr damit belastet sein, die jeweils zuständige Bundes- oder Landesbehörde ausfindig zu machen. Gleichzeitig sollen aber die Zuständigkeit und die Sachkunde des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung im Bereich des berufsbildenden Fernunterrichts in der Weise Berücksichtigung finden, daß bei allen berufsbildenden Fernlehrgängen das Bundesinstitut eingeschaltet werden muß und daß die zuständige Landesbehörde, will sie von der Auffassung des Bundesinstituts abweichen, ihre Entscheidung nur nach erneuter Einschaltung des Bundesinstituts treffen kann. Zur Klärung aller Zweifelsfälle und Abgrenzungsfragen soll durch Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern ein geeignetes Verfahren vorgesehen werden. Nach geltendem Recht sieht der Staatsvertrag der Länder über die Errichtung und Finanzierung einer Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht bereits die Verleihung staatlicher Gütesiegel für Fernlehrgänge vor, die auf staatliche Prüfungen im Zuständigkeitsbereich der Kultusminister vorbereiten, und zwar – von Ausnahmen abgesehen – auf Grund eines freiwilligen Antrags. Eine entsprechende Rege-

lung enthält § 60 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes für berufsbildende Fernlehrgänge. Die genannten Bestimmungen werden durch die neuen Regelungen ersetzt. Während es den Ländern freisteht, mit den neuen Aufgaben nach diesem Gesetz wiederum eine Zentralstelle zu betrauen (§ 17 Abs. 1), mit deren Errichtung allerdings gerechnet werden kann, stellt § 22 Nr. 3 sicher, daß das Bundesinstitut seine Mitwirkungsaufgabe wahrnehmen kann und ihm darüber hinaus im Bereich der Fernunterrichtsforschung die bisherigen Aufgaben erhalten bleiben. Tritt die Neufassung des Berufsbildungsgesetzes vor diesem Gesetz in Kraft, so werden die Bestimmungen über die Änderung des Berufsbildungsgesetzes der Neuregelung der beruflichen Bildung anzupassen sein.

V.

Durch die Ausführung dieses Gesetzes entstehen für den Bund ab 1977/1978 Mehrausgaben in Höhe von ca. 300 000 DM pro Jahr. Sie setzen sich aus Personalkosten für zusätzliche Arbeitskräfte beim Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung und aus Kosten für Gutachten zusammen. Diese Mehrkosten entstehen infolge der zu erwartenden Zunahme der Überprüfungsanträge, wobei vorausgesetzt wird, daß bis zum Wirksamwerden der Zulassungspflicht (§ 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 20) insgesamt mehr als 200 Gütesiegel für berufsbildende Fernlehrgänge erteilt sein werden, so daß ein Zulassungsverfahren für diese Fernlehrgänge erst ab 1980/1981 zu erwarten ist (§ 20 Abs. 2). Den Ländern entstehen aus den gleichen Gründen voraussichtliche Mehrkosten in Höhe von ca. 500 000 DM jährlich, die sich ebenfalls etwa je zur Hälfte auf Personal- und Sachkosten verteilen werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Absatz 1 beschreibt den Anwendungsbereich des Gesetzes. Er stellt ab auf die wesentlichen Merkmale des Fernunterrichts, nämlich Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, ausschließliche oder jedenfalls überwiegende Trennung von Lernenden und Lehrenden und wiederholte, also mindestens zweimalige Kontrolle des Lernerfolgs durch die lehrende Einrichtung, die sich dabei schriftlicher Korrekturen ebenso wie begleitender Unterrichtsveranstaltungen oder anderer Mittel bedienen kann. Diese Merkmale grenzen den Fernunterricht einerseits gegenüber dem herkömmlichen Unterricht ab, der sich nur ausnahmsweise eines Mediums bedient, um eine ebenfalls nur in Ausnahmefällen vorhandene, unerhebliche räumliche Trennung von Lehrer und Schüler zu überbrücken (z. B. Tonübertragung in einen anderen Unterrichtsraum oder ein anderes Gebäude), und der jedenfalls weniger als die Hälfte des gesamten Lehrstoffs einer Unterrichtseinheit ohne die genannte räumliche Trennung anbietet; andererseits findet eine deutliche Abgrenzung gegenüber der bloßen

Lieferung von Büchern und anderen Lernmitteln sowie der programmierten Unterweisung statt, die zwar auch der Erlangung von Kenntnissen und Fähigkeiten durch Übermittlung von Lehrmaterial dienen, denen aber das Element der ständigen Betreuung und individuellen Anleitung durch den Lehrenden fehlt. Die Begriffsbestimmung erwähnt den begleitenden Unterricht (sogenannten Nah- oder Direktunterricht) nicht ausdrücklich, schließt aber solchen Unterricht als Teil eines Fernlehrgangs selbstverständlich nicht aus.

Absatz 1 gilt nur für den entgeltlichen Fernunterricht auf vertraglicher Grundlage; das Gesetz findet infolgedessen keine Anwendung auf Fernunterricht, der auf öffentlich-rechtlicher Grundlage veranstaltet wird (z. B. Rundfunk- und Fernsehanstalten, Fernuniversitäten, innerdienstlicher Fernunterricht einer Behörde), es sei denn, daß im Einzelfall ein privatrechtlich gestalteter Fernunterrichtsvertrag vorliegt.

Absatz 2 bezieht auf vertraglicher Grundlage unentgeltlich angebotenen Fernunterricht in einigen wenigen Punkten in den Schutz des Gesetzes mit ein (vgl. §§ 13, 14 Abs. 3, § 22 Nr. 3 unter 2.). Dies gilt z. B., wenn Fernunterricht auf der Grundlage einer Ausbildungsordnung veranstaltet wird.

Zu § 2

Die Vorschrift enthält die wesentlichen vertraglichen Rechte und Pflichten des Veranstalters und des Teilnehmers.

Nach *Absatz 1* hat der Veranstalter die Pflicht zur vollständigen Lieferung des Fernlehrmaterials, d. h. des schriftlichen oder audio-visuellen Materials und – falls vorgesehen – der Arbeitsmittel, und zur sorgfältigen Überwachung des Lernerfolgs, also vor allem zur Korrektur der abgelieferten Arbeiten des Teilnehmers und – soweit pädagogisch erforderlich – zum Anbieten begleitenden Unterrichts einschließlich geeigneter Räumlichkeiten. Die Korrekturen müssen innerhalb angemessener Zeit, also ohne unzumutbare Verzögerung des Lernprozesses vorgenommen werden. Der Veranstalter ist außerdem verpflichtet, den Teilnehmer im Hinblick auf das Lehrgangziel über alles zu informieren, was der Erreichung des Lehrgangziels dient; dazu gehört z. B. eine Anleitungspflicht bei erkennbaren Lernschwierigkeiten des Teilnehmers.

Der Teilnehmer hat nach *Absatz 2* als Hauptpflicht die Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung; eine Lernpflicht besteht nicht. Weitere Pflichten können z. B. darin bestehen, das überlassene Fernunterrichtsmaterial pfleglich zu behandeln oder fristgerecht zurückzugeben sowie die Urheberrechte des Veranstalters zu beachten.

Wegen der oft mehrjährigen Dauer von Fernlehrgängen und um die Kündigungsmöglichkeit des Teilnehmers nicht zu erschweren, läßt das Gesetz eine Verpflichtung des Teilnehmers nicht zu, die gesamte

Vergütung auf einmal oder aber in einem Umfang zu entrichten, der nicht im Verhältnis zu der dem Zahlungszeitraum entsprechenden Leistung steht. Mit dieser Regelung wird außerdem ein weitgehender Schutz des Teilnehmers bei fremdfinanzierten Fernunterrichtsverträgen erreicht.

Absatz 3 schließt sonstige Nebenkosten für den Teilnehmer, soweit sie Gegenstand des Fernunterrichtsvertrages sind, aus.

Nach **Absatz 4** sind die dort im einzelnen aufgeführten Vereinbarungen über weitere Pflichten und Einschränkungen der Rechte des Teilnehmers sowie gesondert abgeschlossene Verträge mit dem Veranstalter über zusätzliche Verpflichtungen des Teilnehmers unwirksam. Auf diese Weise wird sichergestellt, daß alle Verpflichtungen gesammelt zum Gegenstand des einen Fernunterrichtsvertrages gemacht werden.

Absatz 5 regelt das Verhältnis zwischen diesem Gesetz und dem Abzahlungsgesetz und schließt die Anwendung des Abzahlungsgesetzes in den meisten Fällen aus. Das Abzahlungsgesetz bleibt aber z. B. anwendbar, wenn ein anderer als der Veranstalter aufgrund besonderer Rechtsbeziehungen mit dem Teilnehmer mit Sachleistungen zum Fernunterricht beiträgt.

Zu § 3

Der Teilnehmer muß aus dem ihm zur Verfügung stehenden Vertragstext die wichtigsten Rechte und Pflichten entnehmen können. Er soll z. B. aus der Urkunde die Geltung des Lehrgangsabschlusses, also den Grad der öffentlichen Anerkennung des Abschlusses, ablesen können, aber auch etwa alle Einzelheiten über seine Widerrufs- und Kündigungsrechte. Die für die Willenserklärung des Teilnehmers vorgesehene Schriftform soll den Teilnehmer zur sorgsamsten Überlegung veranlassen, ob er einen möglicherweise mehrjährigen Fernlehrgang mit erheblichen finanziellen Pflichten abschließen will, der zudem nur für den Teilnehmer selbst von Bedeutung ist und eine Weiterveräußerung in der Regel ausschließt.

Absatz 1 führt diejenigen Angaben auf, die die Vertragsurkunde unbedingt enthalten muß; andernfalls ist der gesamte Vertrag nichtig (§ 125 BGB). Im einzelnen wird u. a. die Angabe der voraussichtlichen Dauer des Fernlehrgangs gefordert, wobei Maßstab immer nur die erforderliche Zahl der Lernstunden und die Zeitplanung des Veranstalters sein kann, während die Durchführung von der Lerngeschwindigkeit des Teilnehmers abhängt.

In **Absatz 2** sind ebenfalls wichtige Angaben für den Inhalt der Vertragsurkunde aufgeführt. Um aber zu vermeiden, daß beim Fehlen einzelner, für den Teilnehmer nicht ganz so wesentlicher Angaben, z. B. über die Gliederung des Fernlehrgangs, die einschnei-

dende und zuweilen auch für den Teilnehmer nachteilige Folge der Nichtigkeit des ganzen Vertrages eintritt, ist für die Berücksichtigung dieser Angaben nur eine Sollvorschrift vorgesehen. Sie findet eine Absicherung in der Vorschrift des § 4 Abs. 2, wonach der Lauf der Widerrufsfrist nur dann beginnt, wenn die Vertragsurkunde auch die in § 3 Abs. 2 genannten Angaben enthält. Zu den im einzelnen aufgeführten Angaben gehören auch solche über den Ort und die Häufigkeit des begleitenden Unterrichts, sofern dieser vorgesehen ist, und über die etwa zusätzlich erforderlichen und nicht nur geringwertigen Arbeitsmittel; bei der Beurteilung des Wertes solcher Arbeitsmittel kann durchaus eine Rolle spielen, daß ein an sich geringwertiger Gegenstand in größerer Anzahl nicht mehr als geringwertig zu betrachten ist.

Zu § 4

Das Widerrufsrecht ist – den besonderen Bedingungen des Fernunterrichts entsprechend – gegenüber den Bestimmungen des Abzahlungsgesetzes zugunsten des Teilnehmers erweitert; es besteht während einer Frist von zwei Wochen (statt einer Woche) und beginnt nicht mit Vertragsschluß, sondern frühestens nach Eingang der ersten Lieferung des schriftlichen oder audiovisuellen Fernlehrmaterials. Der Teilnehmer soll prüfen können, ob der Fernlehrgang seinen Erwartungen entspricht und ob er in der Lage sein wird, den Anforderungen des Fernlehrgangs gerecht zu werden. Solange der Widerruf nicht erklärt worden ist, ist der Fernunterrichtsvertrag wirksam. In Anbetracht des § 9 können die Vertragspartner auch eine längere Widerrufsfrist vereinbaren.

Im übrigen ist die Vorschrift dem Abzahlungsgesetz nachgebildet. Dabei wird jedoch in **Absatz 2** der Lauf der Widerrufsfrist auch davon abhängig gemacht, daß die Vertragsurkunde die in § 3 Abs. 2 aufgeführten Angaben enthält.

Absatz 3 läßt das Widerrufsrecht erlöschen, sobald der Teilnehmer den Fernunterrichtsvertrag erstmalig kündigen kann, d. h. mit Ablauf des ersten Halbjahres (§ 5). Bei kürzeren Fernlehrgängen erlischt das Widerrufsrecht mit der beiderseitigen Vertragserfüllung.

Absatz 4 regelt die Rückgewähr der empfangenen Leistungen nach erfolgtem Widerruf und stellt sicher, daß selbst durch einen Verlust etwa gelieferter zusätzlicher Sachen (z. B. Geräte, Experimentierkasten, Schreibmaschine) der Widerruf nicht ausgeschlossen wird. Allerdings muß der Teilnehmer den Wert der Sachen ersetzen, wenn ihn eine Schuld an dem Verlust trifft; eine gemilderte Sorgfaltpflicht gilt, wenn er nicht über sein Widerrufsrecht belehrt wurde.

Absatz 5 lehnt sich an § 1 d des Abzahlungsgesetzes an, trägt aber den Besonderheiten des Fernunterrichts Rechnung. Beim Fernunterricht steht die Unter-

richtserteilung im Vordergrund. Dementsprechend soll der Teilnehmer die ihm überlassenen Sachen gemäß dem angestrebten Lehrgangsziel benutzen können, ohne durch diesen bestimmungsgemäßen Gebrauch im Fall eines Widerrufs ersatzpflichtig zu werden.

Zu § 5

Die Vorschrift enthält in *Absatz 1 Satz 1* das Kündigungsrecht des Teilnehmers. In Abweichung von den bisherigen Regelungen für Fernlehrgänge, denen ein staatliches Gütesiegel erteilt wurde, wird dem Teilnehmer die Möglichkeit zu einer Kündigung zu jedem beliebigen Zeitpunkt mit einer 3-Monats-Frist eingeräumt, damit er den für ihn günstigsten Zeitpunkt selbst wählen kann. Dieses Verfahren vermeidet eine u. U. schwierige Berechnung des nächsten Kündigungstermins und verschieden lange Kündigungsfristen. Durch diese Regelung soll (in Verbindung mit den *Absätzen 2 und 3* sowie mit § 6) der durch manche Veranstalter praktizierte Ausschluß der Kündigung oder deren Erschwerung verhindert werden. *Absatz 1 Satz 2* hebt hervor, daß unabhängig von dem angeführten Kündigungsrecht des Teilnehmers das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß der in § 626 BGB vorgesehenen Regelung für beide Seiten erhalten bleibt. In beiden Fällen gelten die Teilnehmerschutzvorschriften der *Absätze 2 und 3*. Ein Kündigungsrecht des Veranstalters findet im übrigen schon seine Grenzen in der Verpflichtung zur vollständigen Lieferung des Fernlehrmaterials (§ 2 Abs. 2) und in dem Ausschluß abweichender Vereinbarungen zum Nachteil des Teilnehmers (§ 9).

Absatz 3 regelt die Folgen der Kündigung hinsichtlich des Entgelts und stellt klar, daß der Teilnehmer nur den Teil des Gesamtentgelts zu entrichten hat, der dem Wert der bisher erbrachten Leistung des Veranstalters entspricht; Abstandszahlungen oder ähnliche finanzielle Belastungen sind nicht zulässig.

Zu § 6

Die Vorschrift trifft Regelungen für den Fall, daß der Teilnehmer aufgrund des Fernunterrichtsvertrages zugleich bewegliche Sachen erworben hat. Deshalb wird dem Teilnehmer – nicht auch dem Veranstalter – für diesen Teil des Vertrages ein Rücktrittsrecht eingeräumt. Den Interessen des Teilnehmers ist mit dem – bei anderen Rechtsverhältnissen in der Regel nicht gesondert geregelten – Rücktrittsrecht, das den besonderen Bedingungen des Fernunterrichts angepaßt ist, ausreichend Rechnung getragen.

Absatz 2 stellt sicher, daß der Teilnehmer von seinem Rücktrittsrecht Kenntnis erhält. *Die Absätze 3 und 4* regeln die Anwendung der Vorschriften über das Rücktrittsrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch und im Abzahlungsgesetz.

Zu § 7

Die Vorschrift regelt die zivilrechtlichen Auswirkungen der fehlenden oder entfallenen Zulassung eines Fernlehrgangs (§ 10). Nach dem Zweck des Gesetzes, das vor ungeeigneten Fernlehrgängen schützen soll, ist gemäß *Absatz 1 Satz 1* ein Fernunterrichtsvertrag über einen Fernlehrgang, dem die erforderliche Zulassung nicht erteilt worden ist, von Anfang an unwirksam. Dies gilt allerdings nicht, wenn die Zulassung nachträglich, wenn auch mit Wirkung für die Vergangenheit, zurückgenommen wird; in diesem Fall bleibt der Vertrag – wie bei Widerruf und Erlöschen – grundsätzlich wirksam.

Absatz 2 regelt die Fälle, in denen eine Zulassung (§ 10) während der Laufzeit eines Fernunterrichtsvertrages erlischt, widerrufen oder zurückgenommen wird. Dem Teilnehmer soll nicht zugemutet werden, an einem solchen Vertrag festhalten zu müssen, zumal bei entfallener Zulassung das Lehrgangsziel infrage gestellt sein kann (z. B. bei Hinführung auf einen staatlichen Abschluß). Deshalb wird auch hier ausdrücklich ein Kündigungsrecht eingeräumt. Die Vorschriften über die Pflicht des Veranstalters, den Teilnehmer über das Kündigungsrecht zu belehren, sind an die Vorschriften über den Widerruf (§ 4) angelehnt; insbesondere beginnt der Lauf der Ausschlußfrist erst mit der Belehrung.

Absatz 3 stellt sicher, daß die Bestimmungen zum Schutz des Teilnehmers bei sonstiger Kündigung auch in den Fällen des § 7 Anwendung finden.

Zu § 8

Die Vorschrift soll jede Umgehung der Vorschriften über den Schutz des Teilnehmers verhindern und lehnt sich an die entsprechende Formulierung im Abzahlungsgesetz an. Eine Umgehung liegt vor, wenn das Gesamtbild einer oder mehrerer Vereinbarungen eine für den Fernunterricht im Sinne des § 1 typische Interessenlage erkennen läßt.

Zu § 9

Vertragsrechtliche Bestimmungen sind in der Regel abdingbares Recht, d. h. es können abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Die Vorschrift des § 9 soll verhindern, daß Vereinbarungen abgeschlossen werden, die den Teilnehmer entgegen den Schutzvorschriften dieses Gesetzes benachteiligen. Abweichungen zu Gunsten des Teilnehmers bleiben nach wie vor möglich.

Zu § 10

Die Vorschrift sieht die Einführung einer Zulassungspflicht für den größten Teil der entgeltlichen Fernlehrgänge vor.

Die wachsende Bedeutung des Fernunterrichts bei der allgemeinen und beruflichen Weiterbildung, aber auch bei der Erstausbildung gebietet es, die im

Fernunterrichtswesen bekanntgewordenen Mißstände auszuschließen. Neben Klagen über ungeeignetes Lehrmaterial und unrealistische Lehrgangsziele sind insbesondere Klagen über aggressiven Vertreterinsatz, Knebelungsverträge mit unzureichenden Kündigungsbedingungen und mangelnde pädagogische Betreuung der Teilnehmer bekanntgeworden. Viele Teilnehmer sahen sich in ihren Erwartungen auf berufliches Fortkommen enttäuscht; oft führten die erheblichen Kosten (in Ausnahmefällen bis über 10 000 DM) und der beträchtliche Zeitaufwand nicht zum erwarteten Erfolg. Die Betroffenen, zumeist Angehörige von Bevölkerungsschichten, die sich durch Fernunterricht auch einen beruflichen Aufstieg erhofften, erlitten nicht nur unmittelbar einen Vermögensschaden durch umsonst aufgewendete Lehrgangskosten; sie sahen sich auch um die Chancen betrogen, die ihnen ein fachlich und pädagogisch einwandfrei durchgeführter Fernlehrgang geboten hätte.

Die weitere Entwicklung des Fernunterrichts setzt absolute Seriosität der Fernlehrrangebote voraus. Dies gilt nicht nur hinsichtlich der zivilrechtlichen Vertragsgestaltung und der Qualität der Fernlehrgänge selbst, sondern auch im Hinblick auf die gesamte Durchführung des Fernunterrichts.

Die zivilrechtlichen Vorschriften dieses Gesetzes (§§ 2 bis 9) sollen den Teilnehmer davor schützen, einen Fernunterrichtsvertrag übereilt oder ohne ausreichende Information über Ziele, Dauer, Kosten etc. des Fernlehrgangs und ohne zureichende Kenntnis der sonstigen vertraglichen Rechte (besonders Widerruf und Kündigung) abzuschließen. Die Vorschrift des § 10 soll den Teilnehmer vor unzulänglichem Fernlehrmaterial schützen und die Mindestqualität der Fernlehrgänge gewährleisten. Insbesondere soll ihm Gewähr dafür gegeben werden, daß er nicht alle seine Anstrengungen auf das Erlernen von Lehrstoffen richtet, die veraltet, unsachgemäß aufgebaut oder – gemessen am Lehrgangsziel – wenig effizient sind. Dagegen ist nicht etwa generell eine staatliche Überprüfung von Fernlehrgängen daraufhin vorgesehen, ob ihre Lernziele mit staatlichen Bildungszielen übereinstimmen.

Eine Zulassungspflicht (*Absatz 1*) ist erforderlich, um den Interessenten von der Ungewißheit zu befreien, ob seine Lernwilligkeit auf ein angemessenes Angebot stößt. Mit dem gleichen Ziel werden auch wesentliche Änderungen zugelassener Fernlehrgänge für zulassungspflichtig erklärt.

Von der Zulassungspflicht sollen allerdings alle Lehrgänge ausgenommen sein, die ausschließlich der Freizeitgestaltung oder der Unterhaltung dienen. Hier ist die staatliche Verantwortung für den Schutz der Lernwilligkeit der Teilnehmer wesentlich geringer, zumal häufig die Teilnahme am Fernunterricht selbst schon Teil der Freizeitgestaltung oder Unterhaltung ist. Ein gewisser Schutz besteht dennoch im Hinblick auf die zwingenden vertragsrechtlichen Vorschriften dieses Gesetzes sowie aufgrund der

Anzeigespflicht nach Absatz 1 Satz 4, die Umgehungsversuche verhindern helfen und eine Kontrolle der Einhaltung der §§ 14 und 15 sowie der gesetzlichen Wettbewerbsbestimmungen ermöglichen soll.

Eine weitere Ausnahme von der Zulassungspflicht regelt § 16 für unselbständige Fernlehrgänge.

Absatz 2 führt – vorbehaltlich § 11 – die Versagungsgründe abschließend auf. Nummer 1 lehnt sich an die entsprechenden Formulierungen des Berufsbildungsgesetzes und des Staatsvertrages der Länder über die Errichtung und Finanzierung der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht an; die Bestimmung orientiert sich jedoch streng am Schutzgedanken, d. h. daran, daß das dem Teilnehmer angegebene und von ihm angestrebte Lehrgangsziel mit Hilfe des Fernlehrcurses tatsächlich in vertretbarer Weise erreichbar sein muß. Zu der u. a. zu überprüfenden Art der Durchführung des Fernlehrgangs gehört z. B. die pädagogische und fachliche Betreuung der Teilnehmer.

Nummer 2 stellt sicher, daß der Teilnehmer bei der Teilnahme an einem Fernlehrgang nicht durch unsachgemäße Anleitung, etwa bei technischen Versuchen, gefährdet wird oder andere gefährdet oder auch zu Handlungen veranlaßt wird, die gegen geltendes Recht verstoßen.

Nummer 3 nimmt Bezug auf den in der Vergangenheit häufig aufgetretenen Mißstand, daß ungeeignetes oder irreführendes Informationsmaterial verteilt wird und den Teilnehmer vor Vertragsschluß zu einer falschen Entscheidung verleitet (vgl. § 14). Der Veranstalter wird – entsprechend dem bisherigen Verfahren bei der freiwilligen Güteprüfung – durch diese Vorschrift veranlaßt, sein Informationsmaterial vorzulegen und sein beabsichtigtes Werbeverfahren offenzulegen.

Nummer 4 soll Gewähr dafür bieten, daß der Veranstalter die vertragsrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes auch tatsächlich einhält. Der Veranstalter soll nicht bewußt vertragsrechtliche Mängel in Kauf nehmen können in der Zuversicht, daß der Teilnehmer seine zivilrechtlichen Schadensersatz- oder sonstigen Rechte nicht kennt oder aber deswegen nicht von ihnen Gebrauch macht, weil er bereits als Lernender langdauernde Vorleistungen erbracht hat.

Die Regelung aller Einzelheiten der in Absatz 2 aufgeführten Versagungsgründe wird den Ländern überlassen.

Absatz 3 trägt dem Umstand Rechnung, daß bei umfangreichen Fernlehrgängen die Investitionen derart hoch sein können, daß es dem Veranstalter nicht zugemutet werden kann, diese Aufwendungen gänzlich vor dem Beginn eines Fernlehrgangs zu erbringen. Andernfalls könnte sich die Zulassungsregelung u. U. sogar hemmend auf die Ausarbeitung neuer Angebote auswirken. Andererseits muß aber so weit wie möglich verhindert werden, daß der Teilnehmer plötzlich am Fortgang seiner Arbeit gehin-

dert wird, weil die Fortsetzung des Fernlehrgangs noch nicht fertiggestellt ist oder überhaupt nicht mehr geliefert wird. Diesem schutzwürdigen Interesse des Teilnehmers dienen die in den Nummern 1 bis 3 enthaltenen Voraussetzungen. Die vorläufige Zulassung soll allerdings immer als Ausnahmefall angesehen werden.

Absatz 4 sieht die Möglichkeit vor, die Zulassung befristet oder unter Bedingungen zu erteilen oder mit Auflagen zu verbinden. Dadurch wird vermieden, daß sich die Zulassungsbehörde auch bei geringfügigen Beanstandungen gezwungen sieht, die Zulassung zu versagen.

Zu § 11.

In § 10 Abs. 2 Satz 1 sind diejenigen Versagungsgründe aufgeführt, die für alle zulassungspflichtigen Fernlehrgänge gelten. § 11 *Absatz 1* enthält demgegenüber einen zusätzlichen Versagungsgrund für die Zulassung berufsbildender Fernlehrgänge. Während auf der Grundlage des § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 geprüft wird, ob das von einem Veranstalter angegebene Ziel eines Fernlehrgangs mit dem dem Teilnehmer zur Verfügung gestellten Fernlehrmaterial und den zusätzlichen Hilfen nach objektiven Maßstäben erreichbar ist, erstreckt sich die Prüfung nach § 11 auch darauf, ob die Ziele eines berufsbildenden Fernlehrgangs und die Einzelheiten der Durchführung mit den in den Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder getroffenen Regelungen zur beruflichen Bildung übereinstimmen. Diese Vorschrift ist an die Bestimmung des § 60 Abs. 4 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes über die Erteilung von Gütesiegeln für berufsbildende Fernlehrgänge angelehnt. Die Vorschrift trägt der besonderen Bedeutung der beruflichen Bildung – auch im Fernunterricht – für das Gesamtbildungssystem und die Beschäftigungsstruktur Rechnung. Diese Bedeutung erfordert eine strengere öffentliche Kontrolle. Im Rahmen der Prüfung nach § 11 müssen allerdings durchweg die besonderen Erfordernisse des Fernunterrichts berücksichtigt werden.

Absatz 2 ermächtigt den Bundesminister für Bildung und Wissenschaft dazu, die in Absatz 1 genannten Anforderungen an die Ziele berufsbildender Fernlehrgänge und die auf den Fernunterricht anwendbaren Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes durch Rechtsverordnung zu konkretisieren. Die Ermächtigung, die die Zustimmung des Bundesrates vorsieht, erstreckt sich jedoch nur auf den Bereich der beruflichen Bildung, der durch Bundesrecht geregelt ist; Regelungen für den übrigen Bereich trifft das Landesrecht.

Zu § 12

Die Vorschrift enthält die üblichen Bestimmungen über Rücknahme und Widerruf.

Absatz 2 Satz 2 läßt darüber hinaus der zuständigen Behörde Spielraum für die Entscheidung, ob auch bei Nichteinhalten einer auferlegten Pflicht mit dem einschneidenden Mittel des Widerrufs eingegriffen werden muß. Ferner ist dem Veranstalter nach Absatz 2 Satz 3 vor dem Widerruf Gelegenheit zu geben, die Beanstandungen auszuräumen.

Absatz 3 stellt klar, daß in den in § 7 Abs. 2 genannten Fällen, in denen eine Zulassung nachträglich weggefallen ist und der Teilnehmer den Fernunterrichtsvertrag fortsetzen will, der Veranstalter ausnahmsweise den Fernlehrgang ohne Zulassung fortführen kann.

Zu § 13

Auf unentgeltlich angebotenen Fernunterricht finden die Bestimmungen dieses Gesetzes weitgehend keine Anwendung. Da jedoch ein Interesse daran bestehen kann, für Fernlehrgänge, die z. B. von gemeinnützigen Vereinigungen oder Betrieben kostenlos angeboten werden, eine Qualitätsbestätigung zu erhalten, sieht *Absatz 1* die Möglichkeit eines Anerkennungsverfahrens auf Antrag vor. Dieses Verfahren ist besonders bedeutsam für Fernlehrgänge, die im Rahmen eines Auszubildendenverhältnisses nach dem Berufsbildungsgesetz verwendet werden, weil dieser Fernunterricht nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 des Berufsbildungsgesetzes (vgl. auch § 43 Abs. 2 Nr. 4 des Entwurfs eines Berufsbildungsgesetzes – Drucksache 7/3714 –) nur unentgeltlich durchgeführt werden darf und deshalb das Zulassungsverfahren nach § 10 hierfür nicht in Betracht kommt. Die Vorschrift des § 13 beschränkt die Möglichkeit der Anerkennung auf Lehrgänge im Bereich der beruflichen Bildung, soweit diese durch Bundesrecht geregelt ist. Es bleibt aber den Ländern unbenommen, für die übrigen Bereiche ebenfalls ein Anerkennungsverfahren einzuführen.

Das Anerkennungsverfahren für die genannten berufsbildenden Fernlehrgänge gewinnt erhöhte Bedeutung durch die in § 22 Nummer 1 und 2 vorgesehene Änderung des Berufsbildungsgesetzes; danach kann künftig in Ausbildungsordnungen und in Rechtsverordnungen zur beruflichen Fortbildung die Verwendung von Fernlehrgängen an die Voraussetzung geknüpft werden, daß die Lehrgänge als geeignet anerkannt sind. Diese Regelung entspricht derjenigen des § 57 des Entwurfs eines Berufsbildungsgesetzes (Drucksache 7/3714).

Absatz 2 stellt die Übereinstimmung zwischen den Versagungsgründen bei der Zulassungsprüfung (§§ 10, 11) und den beim Anerkennungsverfahren anwendbaren Zulassungsvoraussetzungen sicher. Für den Fall, daß ein zunächst entgeltlich angebotener, zugelassener Fernlehrgang später unentgeltlich angeboten werden soll, gilt er als geeignet anerkannt (*Absatz 2 Satz 2*).

Absatz 3 erklärt die Bestimmung, daß wesentliche Änderungen eines zugelassenen Fernlehrgangs erneuter Zulassung bedürfen (§ 10 Abs. 1 Satz 2), sowie die Vorschriften über die befristete, bedingte oder mit Auflagen verbundene Zulassung und über die Rücknahme und den Widerruf für entsprechend anwendbar. Satz 2 sieht zum Schutz der Teilnehmer die Bekanntgabe des Erlöschens, der Rücknahme und des Widerrufs vor.

Eine doppelte Überprüfung von Fernlehrgängen wird durch Absatz 2 Satz 2 bereits für den Fall unterbunden, daß für einen zugelassenen Fernlehrgang später eine Anerkennung beantragt wird. *Absatz 4* sieht für den umgekehrten Fall, daß für einen zunächst unentgeltlich angebotenen und als geeignet anerkannten Fernlehrgang später die Zulassung beantragt wird, vor, daß die bereits geprüften Versagungsgründe nicht erneut geprüft zu werden brauchen.

Zu § 14

Einerseits die Vielseitigkeit, andererseits die Anonymität des Fernunterrichts verstärken die Wichtigkeit des Informationsmaterials als Voraussetzung für eine zweckentsprechende Entscheidung des Teilnehmers. § 14 begründet die Pflicht zur Vermittlung eines vollständigen Überblicks über die Vertragsbedingungen und die Anforderungen an den Teilnehmer. Als Mindestinhalt werden durch *Absatz 1* Satz 2 die wichtigsten der für die Vertragsurkunde vorgeschriebenen Angaben bezeichnet. Sie stellen jedoch keine abschließende Aufzählung dar. Die geforderten Angaben über die erteilte Zulassung bei zulassungspflichtigen Fernlehrgängen (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 5) sollen verhindern helfen, daß Fernlehrgänge ohne Zulassung angeboten werden. Fernlehrrangebote ohne vorherige Zulassung sind für den Teilnehmer deshalb besonders gefährlich, weil er in diesen Fällen wegen Nichtigkeit des Vertrages (§ 7 Abs. 1) einen einmal begonnenen Lehrgang unter Umständen nicht fortsetzen kann.

Absatz 2 stellt sicher, daß dem Teilnehmer nicht fälschlich der Eindruck vermittelt wird, als sei ein halbfertiger Fernlehrgang bereits fertiggestellt; er soll das Risiko, das er bei Verträgen über derartige Fernlehrgänge eingeht, kennen.

Absatz 3 beugt der Gefahr vor, daß mit einer staatlichen Anerkennung für unentgeltliche berufsbildende Fernlehrgänge in irgendeiner Weise geschäftliche Werbung zugunsten desselben entgeltlich angebotenen Fernlehrgangs oder etwa zugunsten anderer Lehrgänge des gleichen Veranstalters betrieben wird.

Zu § 15

Ein großer Teil der Mißstände im Fernunterricht ist darauf zurückzuführen, daß bildungswillige, aber lernungewohnte Personen durch Vertreter oder auf Provisionsbasis arbeitende Berater zu Vertragsab-

schlüssen über Fernlehrgänge veranlaßt werden, ohne daß sie die notwendigen Vorbildungsvoraussetzungen erfüllen und ihre eigene Lernfähigkeit richtig einzuschätzen vermögen. Durch die Regelung des § 15 soll nicht jede persönliche Beratung ausgeschlossen werden, wohl aber das Aufsuchen von Fernunterrichtsinteressenten ohne deren ausdrücklichen Wunsch und ohne vorherige Unterrichtung durch Informationsmaterial und ebenso die Mitwirkung des Veranstalters oder seiner Beauftragten bei der Abgabe der auf den Vertragsschluß gerichteten Willenserklärung.

In *Absatz 1* wird ein Aufsuchen von Interessenten zum Zwecke der Werbung oder Beratung, das nach Übersendung von Informationsmaterial und auf schriftlich geäußerten Wunsch erfolgt, grundsätzlich für zulässig erklärt; die Beratung darf sich allerdings nur auf das Angebot des Veranstalters selbst, nicht etwa auf den gesamten Fernunterrichtsmarkt beziehen, weil sonst Aufgaben einer allgemeinen Bildungsberatung wahrgenommen werden könnten. Eine bestimmte fachliche Vorbildung wird für die Berater nicht gefordert; dies wäre angesichts der großen Zahl von Fernlehrrangeboten aus allen Wissensgebieten auch nicht sinnvoll. Doch sollen sie grundsätzlich für diese Aufgabe die erforderliche Eignung mitbringen.

Interessenten, die von Vertretern oder Beratern aufgesucht werden, werden häufig mit mehr oder weniger seriösen Methoden zum Abschluß eines Fernunterrichtsvertrages gedrängt. Um den Interessenten vor dieser unmittelbaren Beeinflussung zu schützen, bestimmt *Absatz 2*, daß weder der Veranstalter selbst noch seine Beauftragten bei Abgabe oder Annahme eines Vertragsangebots durch den Interessenten oder bei der Übermittlung seiner Willenserklärung mitwirken dürfen. Unter Mitwirkung ist z. B. die unmittelbare Einflußnahme auf die Unterzeichnung einer Vertragsurkunde in den Räumen des Interessenten anzusehen. Durch das Verbot der Übermittlung ist dem Vertreter oder Berater ohnehin jeder Grund zum Verbleiben in den Räumen des Interessenten nach Abschluß der Beratung genommen. Lediglich in den Geschäftsräumen des Veranstalters ist eine Mitwirkung an der Übermittlung zulässig.

Zu § 16

Zuweilen dienen Fernlehrgänge lediglich als ergänzende Angebote. Dies gilt z. B., wenn ein Übungskurs als Ergänzung zu einem Fernsehkurs oder eine Nachbereitung zur Vertiefung eines Sprachkurses angeboten werden. Kurzfristige Initiativen dieser Art würden zu stark eingeengt, würden solche Angebote, die meist innerhalb weniger Wochen fertiggestellt werden müssen, ein Zulassungsverfahren voraussetzen. Die Besonderheit dieser ergänzenden Fernlehrgänge liegt darin, daß sie für sich allein nicht verwendbar sind und daß das Lernziel des Hauptkurses auch ohne den ergänzenden Fernlehr-

gang erreichbar sein muß; es kann sich also immer nur um ein unterstützendes Angebot zur Vertiefung des Bildungsangebotes im Hauptkurs handeln. Anwendbar bleiben alle vertragsrechtlichen Bestimmungen der §§ 2 bis 9 und die Regelung über das freiwillige Anerkennungsverfahren nach § 13 für unentgeltlichen Fernunterricht.

Satz 2 stellt durch Einführung einer Anzeigepflicht sicher, daß im Einzelfall geprüft werden kann, ob es sich wirklich um einen Fernlehrgang nur ergänzenden Charakters handelt.

Zu § 17

Schon nach geltendem Recht wird die Güteprüfung von Fernlehrgängen, die in den Zuständigkeitsbereich der Kultusminister der Länder fallen, aufgrund des Staatsvertrages der Länder von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht bearbeitet. Eine vergleichbare organisatorische Regelung ist bei der Ausfüllung des vorliegenden Gesetzes durch die Landesgesetzgebung zu erwarten; eine Prüfung durch die – für die allgemeine Aufsicht zuständigen – Gewerbe- bzw. Ordnungsämter oder die Obersten Landesbehörden wäre unrationell. Der Landesgesetzgebung bleibt eine Regelung der Führung eines Verzeichnisses überlassen; auch hier wird sich aber eine zentrale Regelung anbieten.

Die bisher erläuterten Regelungen des *Absatzes 1* sind für die nach Auffassung der Bundesregierung zweckmäßige Ausfüllung des Gesetzes notwendig, haben aber im übrigen – abgesehen von ihren Auswirkungen im Zusammenhang mit der Regelung in Absatz 3 – nur klarstellenden Charakter. Die in Satz 1 weiterhin enthaltene Ermächtigung zur Regelung der Bekanntmachung des Erlöschens, des Widerrufs und der Rücknahme der Zulassung sichert, daß eine bundesgesetzliche Grundlage für diese in die Rechte der Veranstalter eingreifenden Verwaltungsakte gegeben ist.

Absatz 2 regelt die Zusammenarbeit zwischen der von den Ländern zu bestimmenden zuständigen Behörde und dem nach dem Berufsbildungsgesetz für die Prüfung von Fernlehrgängen zuständigen Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung. Sieht die Landesgesetzgebung vor, eine zentrale Prüfungsstelle zu errichten, so können künftig Zulassungsanträge nur bei dieser Behörde gestellt und von ihr entschieden werden. Um jedoch die Berücksichtigung der Belange der beruflichen Bildung bei der Beurteilung von Fernlehrgängen sicherzustellen, wird die Landesbehörde verpflichtet, in allen Fällen, in denen die Zulassung berufsbildender Fernlehrgänge beantragt wird, eine gutachtliche Stellungnahme des Bundesinstituts einzuholen. Das Bundesinstitut prüft dabei nicht nur, ob alle Voraussetzungen dafür gegeben sind, daß das angestrebte Lehrgangziel erreicht wird, Inhalt und Ziel nicht gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstoßen und die sachgemäße Unterrichtung des Teilnehmers gesichert ist

(§ 10 Abs. 2 Nr. 1 bis 3), sondern auch die Übereinstimmung des Inhalts mit den Zielen und Rechtsvorschriften der beruflichen Bildung. Das Bundesinstitut ist verpflichtet, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Es ist dabei ebenso wie die Landesbehörde auch an die zu § 11 zu erwartende Rechtsverordnung gebunden. Will die Landesbehörde in diesen Fällen von dem Votum des Bundesinstituts abweichen, so hat sie dem Bundesinstitut erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (*Absatz 2 Satz 3*). Diese Regelung gewährleistet zugleich eine Abstimmung berufsbildender Fernlehrgänge mit den Ausbildungsordnungen und Fortbildungsbestimmungen des Bundes.

Um Zweifelsfälle und Abgrenzungsfragen zwischen beiden Behörden befriedigend und rasch klären zu können, soll durch Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern ein praktikables Verfahren festgelegt werden. Die Verwaltungsvereinbarung kann ein Schlichtungsverfahren u. a. für diejenigen Fälle vorsehen, in denen die Landesbehörde von der Stellungnahme des Bundesinstituts abweichen will und in denen zweifelhaft ist, ob es sich um einen berufsbildenden Fernlehrgang handelt, zu dem das Bundesinstitut Stellung zu nehmen hat. Die Verwaltungsvereinbarung soll auf diese Weise die Bund-Länder-Absprache vom 19./20. September 1974 über die Zusammenarbeit der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht der Länder und des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung weiterentwickeln und ein zusätzliches Instrument zur Vermeidung früher aufgetretener Schwierigkeiten darstellen.

Während die bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Teilnehmer ohne weitere Vorkehrungen angewandt werden können, bedarf es für die Durchführung der gewerberechtlichen Vorschriften verwaltungsorganisatorischer Voraussetzungen. Insbesondere müssen die Länder, wenn sie die Zuständigkeit durch Gesetz auf eine zentrale Stelle übertragen wollen, einen Staatsvertrag abschließen. Um einen einheitlichen Beginn der Prüfungstätigkeit zu garantieren, setzt *Absatz 3* daher für die entsprechende Landesgesetzgebung eine Anpassungsfrist von einem Jahr fest; dabei ist gleichzeitig zu berücksichtigen, daß der hinausgeschobene Termin für das Inkrafttreten dieses Gesetzes (§ 25) den zeitlichen Spielraum noch wesentlich vergrößert. Die in Absatz 3 vorgesehene Frist gewährleistet, daß für die Übergangsvorschrift des § 20 zur Zulassung von Fernlehrgängen auch die verwaltungsorganisatorischen Voraussetzungen geschaffen werden.

Zu § 18

Die Auskunftspflicht des Veranstalters ist erforderlich, um der zuständigen Behörde Rückfragen und Überprüfungen zu ermöglichen. Die Vorschrift ist an der Bestimmung des § 72 des Berufsbildungsgesetzes ausgerichtet, die die Auskunftspflicht in der beruflichen Bildung gegenüber dem Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung regelt. Behördliche Besich-

tigungen von Betriebsgrundstücken und Geschäftsräumen dürfen jedoch nur durchgeführt werden, soweit sie zur Überprüfung der Einhaltung der Pflichten des Veranstalters nach § 2 Abs. 1 notwendig sind, also etwa zur Überprüfung einer ordnungsgemäßen Teilnehmerbetreuung oder von Räumen für begleitenden Unterricht.

Zu § 19

Der Staatsvertrag der Länder wie auch das Berufsbildungsgesetz enthalten bereits Regelungen über Ordnungswidrigkeiten. Die Vorschrift knüpft an diese Regelungen an.

Absatz 1 führt Tatbestände auf, welche als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden können. Der Katalog der Tatbestände ist dabei auf schwerwiegende Verstöße gegen dieses Gesetz beschränkt.

Absatz 2 unterscheidet bei der Regelung der Höhe der Geldbußen zwischen solchen Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Deutsche Mark geahndet werden können (*Absatz 1* Nr. 2 und 5), und solchen Ordnungswidrigkeiten, für die eine Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark erforderlich ist. Bei den letztgenannten Ordnungswidrigkeiten (*Absatz 1* Nr. 1, 3 und 4) handelt es sich um besonders schwere Rechtsverstöße, die im Interesse eines wirksamen Teilnehmerschutzes eine höhere Bußgeldandrohung rechtfertigen.

Zu § 20

Eine sofortige Anwendung auch der gewerberechtlichen Schutzbestimmungen des § 10 (Zulassungspflicht für Fernlehrgänge) würde die Veranstalter ebenso wie die Verwaltungsbehörden vor unlösbare Aufgaben stellen. Bis zum Entstehen der Zulassungspflicht für Fernlehrgänge müssen daher realistische Übergangsfristen festgelegt werden. Als angemessen erscheint, daß Fernlehrgänge, die aber bisher kein staatliches Gütesiegel erhalten haben, weitere drei Jahre angeboten werden können, wenn innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Zulassungsantrag gestellt wird; ist dies nicht der Fall, wird der Fernlehrgang nach Ablauf dieses Jahres zulassungspflichtig (*Absatz 1*). Ein derartiger Fernlehrgang wird allerdings vor Ablauf dieser Fristen zulassungspflichtig, wenn ein inzwischen gestellter Zulassungsantrag abschlägig beschieden oder eine Zulassung widerrufen oder zurückgenommen wird oder erlischt (*Absatz 3*). Diese Regelung soll gewährleisten, daß sich Veranstalter, Teilnehmer und Behörden innerhalb angemessener Fristen auf die neuen Vorschriften einstellen können.

Eine Sonderregelung soll für Fernlehrgänge mit Gütesiegel nach bisher geltendem Recht eingeführt werden; diese bedürfen während der ersten vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes keiner Zulassung (*Absatz 2*). Dies kann allerdings nur solange

gelten, wie das Gütesiegel Gültigkeit besitzt. Eine Zulassungspflicht entsteht auch bei diesen Fernlehrgängen vor Ablauf von vier Jahren, wenn ein Zulassungsantrag während dieses Zeitraums abschlägig beschieden oder eine erteilte Zulassung widerrufen oder zurückgenommen wird oder erlischt (*Absatz 3*).

Zu § 21

Einer Ausnahmenvorschrift bedarf es auch hinsichtlich der Rechte des Teilnehmers in denjenigen Fällen, in denen zum Zeitpunkt des Entstehens einer Zulassungspflicht Fernunterrichtsverträge schon laufen, eine Zulassung aber versagt oder nicht beantragt wurde. Hierfür war eine Regelung erforderlich, die derjenigen in § 7 und § 12 Abs. 3 entspricht.

Zu § 22

§ 60 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 regelt die bisher auf freiwilliger Basis stattfindende Güteprüfung berufsbildender Fernlehrgänge. Die durch das Fernunterrichtsschutzgesetz geschaffene Zulassungspflicht macht Änderungen des Berufsbildungsgesetzes notwendig. Tritt der Entwurf eines neuen Berufsbildungsgesetzes, der z. Z. im Deutschen Bundestag beraten wird, vor dem Fernunterrichtsschutzgesetz in Kraft, sind die Bestimmungen des § 22 anzupassen.

Die Regelung unter *Nummer 1* soll die Einführung von geeignetem Fernunterricht in der beruflichen Bildung erleichtern und entspricht derjenigen des § 57 des Entwurfs eines neuen Berufsbildungsgesetzes. Die Vorschrift ergänzt § 25 BBiG und stellt ausdrücklich klar, daß die Ausbildungsordnungen Fernunterricht vorsehen können. Dabei kann weiter vorgesehen werden, daß dieser berufsbildende Fernunterricht nur nach solchen Fernlehrgängen durchgeführt werden darf, die nach den Vorschriften des Fernunterrichtsschutzgesetzes entweder zugelassen oder als geeignet anerkannt worden sind. In diesen Fällen können der Auszubildende und der Auszubildende von der Geeignetheit dieses Fernunterrichts ausgehen. Ist dagegen eine Bestimmung nach Satz 2 nicht getroffen und benutzt der Auszubildende nicht zugelassene oder nicht anerkannte Fernlehrgänge, so trägt er die Verantwortung für die Eignung des Fernunterrichts, was nach den §§ 22 bis 24 BBiG überprüft werden kann.

Die in *Nummer 2* vorgesehene Ergänzung des § 46 Abs. 2 BBiG trifft die der Ergänzung des § 25 BBiG entsprechende Regelung für die berufliche Fortbildung. Auch hier ist von der Geeignetheit der Fernlehrgänge auszugehen, wenn diese nach den Bestimmungen des Fernunterrichtsschutzgesetzes zugelassen oder anerkannt sind.

§ 60 Abs. 4 BBiG muß den Vorschriften über die Zulassung und Anerkennung der Fernlehrgänge nach dem Fernunterrichtsschutzgesetz angepaßt wer-

den. Die Aufgaben des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung im Bereich des berufsbildenden Fernunterrichts sind daher entsprechend den Mitwirkungspflichten des Instituts bei der Zulassung (§ 17 Abs. 2 FernUSG) und der Zuständigkeit für die Anerkennung unentgeltlicher berufsbildender Fernlehrgänge (§ 13 Abs. 1 FernUSG) neu zu formulieren; sie finden zusammen mit den übrigen Aufgaben des Instituts im Bereich des Fernunterrichts im neugefaßten Absatz 4 des § 60 ihren Niederschlag. Nummer 3 betont dabei die Aufgabe des Instituts, im Wege der Amtshilfe auch solche berufsbildenden Fernlehrgänge zu überprüfen, die im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses verwendet werden und deshalb nicht zulassungspflichtig sind. Wie schon nach bisherigem Recht erläßt der Hauptausschuß Richtlinien für die Prüfungstätigkeit des Bundesinstituts; im Hinblick auf die notwendige Abstimmung dieser Richtlinien mit dem Fernunterrichtsschutzgesetz und seiner Durchführung werden die Richtlinien an die Genehmigung des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft geknüpft.

Zu § 23

Nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung sind gerichtliche Klagen aufgrund eines Vertrages in

der Regel am Wohnsitz des Beklagten zu erheben. Durch die Gesetzesänderung wird auch für Klagen des Teilnehmers gegen den Veranstalter die Zuständigkeit des Gerichts am Wohnsitz des Teilnehmers begründet. Zweck der Vorschrift ist es, dem Teilnehmer während der u. U. mehrjährigen Vertragsbeziehung zum Veranstalter die Möglichkeit der Rechtsverfolgung zu erleichtern. Im übrigen gelten für den Gerichtsstand die allgemeinen Bestimmungen der Zivilprozeßordnung.

Zu § 24

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 25

Für das Inkrafttreten wurde mit dem 1. Januar 1977 ein Datum gewählt, das eine übersichtliche Gestaltung der in § 17 Abs. 3 und § 20 enthaltenen Fristen erlaubt. Die Bestimmung des Termins für das Inkrafttreten des Gesetzes soll den Veranstaltern und Behörden ferner die Umstellung auf die neue Gesetzesregelung erleichtern.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu § 1

In § 1 Abs. 1 sind die Worte „wiederholt vorgenommene“ zu streichen.

Begründung

Nach § 1 Abs. 1 läge Fernunterricht im Sinne des Gesetzentwurfs nur vor, wenn der Lernerfolg wiederholt durch den Lehrenden überprüft wird. Das Erfordernis wiederholter Überwachung kann dazu führen, daß sich Veranstalter dem Anwendungsbereich des Gesetzes dadurch entziehen, daß sie sich auf eine einmalige Kontrolle des Lernerfolges beschränken. Dies wäre im Interesse der Teilnehmer bedenklich. Auf das Erfordernis einer wiederholten Überwachung sollte deshalb verzichtet werden.

2. Zu § 2

a) In § 2 Abs. 1 sind die Worte „vollständig und“ sowie das Wort „sorgfältig“ zu streichen.

Begründung

Die zu streichenden Worte sind entbehrlich, da es selbstverständlich ist, daß der Veranstalter zu vollständiger und sorgfältiger Leistung verpflichtet ist.

b) In § 2 Abs. 1 sind die Worte „zu vereinbarenden“ durch das Wort „vereinbarten“ zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

c) In § 2 Abs. 1 ist nach dem Wort „Lernerfolg“ das Wort „wiederholt“ einzufügen.

Begründung

Die Verpflichtung des Veranstalters zu wiederholter Überwachung des Lernerfolges ist nicht in § 1 Abs. 1, sondern in § 2 Abs. 1, der u. a. die Pflichten der Vertragsparteien bestimmt, zu regeln.

d) In § 2 Abs. 2 Satz 1 sind die Worte „für die Lieferungen und Leistungen des Veranstalters“ zu streichen.

Begründung

Die zu streichenden Worte sind selbstverständlich und deshalb entbehrlich.

e) In § 2 ist Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Außer der vereinbarten Vergütung darf ein zusätzliches Entgelt weder vereinbart noch gefordert oder angenommen werden. Dies gilt insbesondere auch für Einschreibgebühren, Provisionen oder Auslagererstattungen.“

Begründung

Sprachliche Verbesserung und Klarstellung des Gewollten.

f) Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens darauf hinzuwirken, daß der Teilnehmer bei einer Drittfinanzierung des Fernunterrichtsvertrages davor bewahrt wird, durch einen im wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Fernunterrichtsvertrag abgeschlossenen Kreditvertrag den in § 2 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 vorgesehenen Schutz zu verlieren.

Begründung

§ 2 Abs. 2 Satz 2 regelt nur Vorauszahlungen durch den Teilnehmer selbst. Er erfaßt über die Umgehungsvorschrift des § 8 in der vorgeschlagenen Fassung allenfalls wirtschaftlich gleichwertige Leistungen des Teilnehmers, wie z. B. die Hingabe von Schecks oder Wechseln, die Abgabe von Schuldversprechen oder Schuldanerkennnissen, nicht aber Leistungen durch Dritte (Finanzierungsbank), die aber wirtschaftlich zu Lasten des kreditnehmenden Teilnehmers gehen, der zur Rückzahlung an die Finanzierungsbank verpflichtet ist. Die allgemeine Umgehungsvorschrift reicht auch in der vorgeschlagenen Fassung zum Schutz des Teilnehmers nicht aus, da angesichts der herrschenden Trennungstheorie in der Regel keine Umgehung vorliegt, wenn die Verträge gespalten sind. Zudem begründet § 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 die Gefahr eines Umkehrschlusses, da dort nur die sog. Abtretungskonstruktion angesprochen ist.

Es sollte daher auch hier eine Lösung angestrebt werden, wie sie die Bundesregierung für den Bereich des finanzierten Abzahlungskaufs derzeit im Auftrag des Deutschen Bundestages vorbereitet. Das Problem der Drittfinanzierung ist ein allgemeines Problem des Kundenschutzes und nicht auf den Bereich des finanzierten Abzahlungskaufs beschränkt.

- g) Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die in § 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 vorgesehenen Abweichungen vom Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen – AGB-Gesetz – (BT-Drucksache 7/3919) nämlich von § 9 Nr. 6 – Vertragsstrafe –, von § 9 Nr. 5 – Schadenspauschalierungen – und von § 9 Nr. 7 – Beschränkung der Schadensersatzpflicht – gerechtfertigt sind. Ferner sollte auch im vorliegenden Gesetzentwurf wie in § 5 des Entwurfs des AGB-Gesetzes geregelt werden, welche Rechtsfolgen bei Nichtigkeit einzelner Klauseln bezüglich des Vertrags im übrigen eintreten.

Falls Abweichungen vom Entwurf des AGB-Gesetzes nicht gerechtfertigt erscheinen, sollten Bestimmungen über die Unwirksamkeit Allgemeiner Geschäftsbedingungen und deren Folge in den vorliegenden Gesetzentwurf nur dann aufgenommen werden, wenn dieser früher als das AGB-Gesetz in Kraft tritt.

Begründung

Es leuchtet nicht ein, daß hier bezüglich der in § 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 vorgesehenen Klauseln andere Grundsätze als im geplanten neuen AGB-Recht gelten sollen. Die Entwurfsbegründung enthält hierüber keine näheren Aufschlüsse.

Die Frage der Rechtsfolge der Teilnichtigkeit wird zwar von der Rechtsprechung bei Formularverträgen und AGB in Umkehrung des § 139 BGB gelöst. Im Entwurf des AGB-Gesetzes ist jedoch diese Frage ausdrücklich geregelt, während der vorliegende Gesetzentwurf darüber keine Aussage enthält. Da hierdurch die Gefahr von Umkehrschlüssen begründet wird, sollte die im Entwurf des AGB-Gesetzes enthaltene Regelung in den vorliegenden Gesetzentwurf aufgenommen werden.

3. Zu §§ 2 und 3

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die in § 2 Abs. 1 vorgesehene Verpflichtung des Veranstalters, das Fernlehrmaterial „in den zu vereinbarenden Zeitabständen“ zu liefern, mit den Regelungen in § 3 Abs. 2 Nr. 1 und § 2 Abs. 5 zu vereinbaren ist.

Handelt es sich bei dieser Bestimmung um zwingendes Recht, so sind die Parteien verpflichtet zu vereinbaren, daß der Veranstalter das Fernlehrmaterial in wenigstens zwei Teilleistungen zu liefern hat. Demzufolge müßte in § 3 Abs. 1 Satz 2, der den notwendigen Inhalt der schrift-

lichen Willenserklärung des Teilnehmers regelt, auch zwingend vorgeschrieben sein, daß die Urkunde Angaben über die Zeitabstände der Lieferungen enthalten muß. Statt dessen wird in § 3 Abs. 2 Nr. 1 lediglich bestimmt, daß die Urkunde derartige Angaben enthalten soll.

Handelt es sich bei der Formulierung in § 2 Abs. 1 um nachgiebiges Recht, so können die Parteien abweichend vereinbaren, daß der Veranstalter das gesamte Fernlehrmaterial auf einmal liefert. In diesem Fall reicht jedoch der nur den Teillieferungsvertrag betreffende § 2 Abs. 5 nicht aus, um die Anwendung der Widerrufsvorschriften des Abzahlungsgesetzes auszuschließen.

4. Zu §§ 2, 3 und 6

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens darauf hinzuwirken, daß entweder im Gesetz klar gestellt wird, was unter Sachen, die „nicht Gegenstand des Fernunterrichtsvertrages sind“ (§ 2 Abs. 4 Satz 2), zu verstehen ist, oder daß geregelt wird, in welchem Umfang solche Sachen im Rahmen des Abschlusses eines Fernunterrichtsvertrages Gegenstand dieses Vertrags sein können.

Begründung

Ohne klare Definition derjenigen Gegenstände, die erlaubtermaßen im Rahmen des Fernunterrichtsvertrages an den Teilnehmer veräußert werden dürfen, besteht ein Widerspruch zwischen § 2 Abs. 4 Satz 2 und § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, der in einem nicht näher erkennbaren Umfang solche Verpflichtung zuläßt, die jedoch § 2 Abs. 4 Satz 2 angesichts der derzeitigen unklaren Regelungen zu verbieten scheint. Auch § 2 Abs. 3 läßt in Zusammenhang mit § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 nicht klar erkennen, in welchen Fällen für Lieferungen gesonderte Entgelte vereinbart werden dürfen.

Schließlich geht auch § 6 Abs. 1 Satz 1 davon aus, daß, wenn auch in einem nicht näher dargelegten Umfang, Verpflichtungen des Teilnehmers zur Abnahme von Sachen möglich sind.

Auch die Begründung läßt insoweit klare Aufschlüsse vermissen.

5. Zu § 3

- a) In § 3 Abs. 1 Satz 1 ist das Wort „Schriftform“ durch die Worte „schriftlichen Form“ zu ersetzen.

Begründung

Anpassung an die Terminologie des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

b) § 3 Abs. 1 Satz 2 wird § 3 Abs. 1 a und ist wie folgt zu fassen:

„(1 a) Die Urkunde muß enthalten

1. Name und Anschrift des Veranstalters und des Teilnehmers,
2. die Angabe von Gegenstand, Ziel, Beginn und voraussichtlicher Dauer des Fernlehrgangs sowie von Art und Geltung des Lehrgangsabschlusses; dabei muß erkennbar sein, ob es sich um einen Abschluß des Veranstalters handelt oder ob und inwieweit der Fernlehrgang dazu vorgesehen ist, auf eine öffentlich-rechtliche oder eine sonstige bestimmte Prüfung vorzubereiten,
3. die Angabe des Gesamtbetrags der vom Teilnehmer zu entrichtenden Vergütung; hat der Fernunterrichtsvertrag die Lieferung einer beweglichen Sache zum Gegenstand, die nicht Teil des schriftlichen oder audiovisuellen Fernlehrrmaterials ist, so muß erkennbar sein, welcher Teil der Vergütung auf die Lieferung dieser Sache entfällt,
4. die Angabe von Betrag, Zahl und Fälligkeit der auf die Vergütung zu entrichtenden Teilzahlungen und sonstigen Pflichten des Teilnehmers,
5. eine Belehrung über das Recht des Teilnehmers zum Widerruf (§ 4) sowie Name und Anschrift des Widerrufsempfängers,
6. die Kündigungsbedingungen, insbesondere auch die Rechtsfolgen der Kündigung bei gemischten Verträgen.“

Demgemäß sind in § 3 Abs. 2 eingangs die Worte „nach Absatz 1“ zu streichen. Die Verweisungen auf § 3 Abs. 1 Satz 2 sind entsprechend zu ändern.

Begründung

Der Terminus „geeignet“ ist mit einem anderen Inhalt besetzt, über den nicht der Veranstalter entscheidet; dem entspricht auch § 3 Abs. 2 Nr. 3. Die Prüfung ist konkret zu bezeichnen. Im übrigen Anpassung an die Terminologie des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Abzahlungsgesetzes sowie sprachliche Verbesserungen.

Hinsichtlich der Nummer 6 Folge der Änderung des § 6.

c) Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens darauf hinzuwirken, daß die Sanktion der Nichtbeachtung der Mindestanforderungen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 (bzw. Abs. 1 a) und Abs. 2 im Gesetz geregelt wird.

Begründung

Derzeit fehlt im Gesetzentwurf die Anordnung einer Sanktion, die über das Hinausschieben des Beginns der Widerrufsfrist hinausgeht. Gewollt ist aber nach der Begründung, daß die in § 3 Abs. 1 Satz 2 (bzw. Abs. 1 a) enthaltenen Mindestanforderungen Wirksamkeitsvoraussetzung des Vertrags sind. Diese gewollte Rechtsfolge ergibt sich nicht zweifelsfrei aus § 125 BGB. Die in § 4 Abs. 2 vorgesehene Sanktion reicht nicht aus, zumal dieselbe Sanktion für den Fall der Nichtbeachtung der in § 3 Abs. 2 enthaltenen Sanktionsanforderungen vorgesehen ist.

Im übrigen läßt § 3 Abs. 2 ebensowenig wie § 4 Abs. 2 klar erkennen, ob bei Fehlern der in § 3 Abs. 2 vorgesehenen Angaben neben der Rechtsfolge für die Widerrufsfrist noch andere Sanktionen denkbar sind, wie z. B. Schadensersatzpflichten wegen Verletzung vertraglicher Neben- und Aufklärungspflichten. In der Begründung wird der Eindruck erweckt, daß solche anderen Sanktionen nicht Platz greifen sollen, was aber im Interesse des Teilnehmers bedenklich wäre, da darin unter Umständen eine Abweichung von allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Vorschriften läge.

d) In § 3 Abs. 2 Nr. 1 ist das Wort „vereinbar“ zu streichen.

Begründung

Das Wort erscheint entbehrlich.

e) In § 3 Abs. 2 ist Nummer 3 eingangs wie folgt zu fassen:

„3. die Angabe der Vorbildungsvoraussetzungen für die Teilnahme am Fernlehrgang sowie die Zulassungsvoraussetzungen . . .“.

Begründung

Sprachliche Verbesserung.

f) In § 3 Abs. 2 Nr. 3 ist das Wort „bestimmt“ durch das Wort „vorgesehen“ zu ersetzen.

Begründung

Folge des Änderungsvorschlags zu § 3 Abs. 1 Satz 2.

g) Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in § 3 Abs. 2 Nr. 5, 2. Halbsatz die Worte „so ist darauf besonders hinzuweisen“ im Hinblick darauf, daß es sich bei § 3 Abs. 2 um eine Sollvorschrift handelt, durch die Worte „so soll darauf besonders hingewiesen werden“ zu ersetzen sind.

- h) Es erscheint zweifelhaft, ob es der Rechtssicherheit und dem Rechtsfrieden dient, wenn ein Fernunterrichtsvertrag, der wegen Nichtbeachtung der Form- und Inhaltserfordernisse des § 3 Abs. 1 (bzw. Abs. 1 a) nichtig ist, wegen dieser Mängel auch dann weiterhin als nichtig behandelt werden muß, wenn die Vertragsparteien ihre Leistungen vollständig erbracht und über eine bestimmte Zeit zu erkennen gegeben haben, daß sie sich auf die Nichtigkeit des Vertrags nicht berufen werden.

Die Bundesregierung wird deshalb gebeten zu prüfen, ob nicht – in Anlehnung an die Regelung des § 4 Abs. 3 – eine Bestimmung angefügt werden sollte, derzufolge ein Fernunterrichtsvertrag unter bestimmten eingeschränkten Voraussetzungen als wirksam anzusehen ist.

6. Zu § 4

- a) Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob nicht der Widerruf wie im Abzahlungsgesetz und im vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften (BR-Drucksache 384/75) aufschiebende Bedingung („ . . . wird erst wirksam, wenn . . .“) für die Wirksamkeit der auf den Vertragsschluß gerichteten Willenserklärung des Teilnehmers sein sollte. Die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Konzeption einer auflösenden Bedingung („ . . . nicht gebunden, wenn . . .“) weicht ohne ersichtlichen Grund von der Systematik des vorgenannten Gesetzes bzw. Gesetzentwurfs ab.
- b) Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Widerrufsbelehrung drucktechnisch deutlich zu gestalten ist (vgl. § 1 b Abs. 2 Satz 2 AbzG), ob der Fristlauf auch von der Belehrung über den Inhalt des § 4 Abs. 1 abhängen soll (vgl. § 1 b Abs. 2 Satz 2 AbzG) und ob in § 4 Abs. 2 Satz 2 auch eine Beweislastregelung für den Eingang der ersten Lieferung und dessen Zeitpunkt zu treffen ist.

Begründung

Die einschlägigen Vorschriften erscheinen lückenhaft und sollten an die Regelung des Abzahlungsgesetzes angepaßt werden, soweit dort dieselben Fragen geregelt sind. Die Frage, ob und wann die erste Lieferung beim Teilnehmer eingegangen ist, sollte im Streitfall ebenfalls vom Veranstalter bewiesen werden müssen.

- c) In § 4 Abs. 3 sind die Worte „nach Vertragsschluß“ durch die Worte „nach Eingang der ersten Lieferung“ zu ersetzen.

Begründung

Nach § 4 Abs. 3 besteht kein Widerrufsrecht bei Verträgen, bei denen der Fernunterricht frühestens 6 Monate nach dem Vertragsschluß beginnt. Der Teilnehmer hat in diesem Fall nur die Möglichkeit der Kündigung nach § 5. Das Widerrufsrecht kann also durch Hinausschieben des Unterrichtsbeginns ohne weiteres ausgeschlossen werden. Dies erscheint vor allem deshalb unangemessen, weil der Teilnehmer nach § 4 Abs. 1 Satz 1 die Möglichkeit haben soll, sich nach Eingang der ersten Lieferung von der Qualität des Fernlehrmaterials zu überzeugen und dann über einen eventuellen Widerruf zu entscheiden.

7. Zu § 5

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens im Gesetz klarzustellen, daß das ordentliche Kündigungsrecht des Veranstalters ausgeschlossen ist.

Begründung

Der Ausschluß des Kündigungsrechts des Veranstalters läßt sich nur mit Hilfe eines Umkehrschlusses aus § 5 Abs. 1 herleiten, ohne daß sichergestellt ist, daß § 621 Nr. 4 BGB keine Anwendung finden soll.

8. Zu § 6

- a) In § 6 ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Hat der Fernunterrichtsvertrag die Lieferung einer beweglichen Sache zum Gegenstand, die nicht Teil des schriftlichen oder audivisuellen Fernlehrmaterials ist, und ist die bewegliche Sache noch nicht geliefert, so wird auch der Teil des Vertrages, der die Lieferung der Sache zum Gegenstand hat, mit der Kündigung des Fernunterrichtsvertrages durch den Teilnehmer hinfällig. Ist die bewegliche Sache schon geliefert, so kann der Teilnehmer zusammen mit der schriftlichen Kündigungserklärung von diesem Teil des Vertrages zurücktreten, sofern die Lieferung der Sache infolge der Kündigung des Fernunterrichtsvertrages für ihn kein Interesse mehr hat.“

Begründung

Die Regelung des Gesetzentwurfs (Kündigungserklärung des Teilnehmers – Hinweis des Veranstalters auf das Rücktrittsrecht – Rücktrittserklärung des Teilnehmers) ist unständig und läßt die Rechtslage geraume Zeit in der Schwebe.

Falls die bewegliche Sache noch nicht geliefert worden ist, bestehen keine Bedenken dagegen, die Kündigung auch den betreffenden Teil des Vertrages erfassen zu lassen. Ist die Lieferung bereits erfolgt, so sollte es von einer gleichzeitig mit der Kündigung abzugebenden Erklärung des Teilnehmers abhängen, ob er die Sache behalten will oder nicht. Die Belehrung über das Wahlrecht wird zweckmäßigerweise – wie im Änderungsvorschlag zu § 3 Abs. 1 Satz 2 (bzw. Abs. 1 a Nr. 6) vorgesehen – bereits in die Vertragsurkunde aufgenommen.

- b) In § 6 ist Absatz 2 zu streichen.

Begründung

Folge des Änderungsvorschlags zu § 6 Abs. 1.

- c) In § 6 Abs. 3 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:
„Für den Rücktritt des Veranstalters gelten die §§ 1, 2, 3, 4 Abs. 2 und § 5 des Gesetzes betreffend die Abzahlungsgeschäfte entsprechend.“

Begründung

Notwendige systematische Verbesserung. § 5 AbzG regelt nicht die Wirkungen eines erfolgten Rücktritts, sondern bestimmt, wann ein Rücktrittsrecht als ausgeübt gilt.

9. Zu § 8

§ 8 ist wie folgt zu fassen:

„§ 8

Umgehungsverbot

Die §§ 2 bis 7 finden entsprechende Anwendung, wenn diese Vorschriften durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.“

Begründung

Die im Regierungsentwurf enthaltene Fassung erscheint zu eng, um das Gewollte zu erreichen. Umgehungen sind nämlich nicht nur mit dem Ziel denkbar, die „Zwecke eines Fernunterrichtsvertrages in einer anderen Rechtsform zu erreichen“, sondern auch sonst, ohne daß diese Voraussetzung erfüllt ist. So könnte z. B. eine Umgehung von Schutzvorschriften zu Lasten des Teilnehmers versucht werden, ohne daß im übrigen der Charakter eines Fernunterrichtsvertrages berührt wird (etwa durch die Ersetzung der verbotenen Vorauszahlungen nach § 2 Abs. 2 Satz 2 durch die Drittfinanzierung einer Bank mit Sofortauszahlung des Darlehens an den Veranstalter mit unwiderruflicher Anweisung des Teilnehmers/Darlehensnehmers an die Bank).

Eine entsprechende Fassung der Umgehungsvorschrift hat der Bundesrat im übrigen auch zu dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (BT-Drucksache 7/3919, Anlage 2, Nr. 5) vorgeschlagen. Auch der Gesetzentwurf des Bundesrates über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften (BR-Drucksache 384/75 enthält in § 5 Abs. 1 die vorgeschlagene Umgehungsvorschrift.

10. Zu §§ 10 und 11

- a) In § 10 sind die Absätze 1 und 2 wie folgt zu fassen:

„(1) Fernlehrgänge, die bundesrechtlich geregelte berufliche Bildung vermitteln, bedürfen der Zulassung. Das gleiche gilt für wesentliche Änderungen zugelassener Fernlehrgänge.

(2) Die Zulassung ist auf Antrag zu erteilen; sie ist nur zu versagen, wenn

1. der Fernlehrgang nach Inhalt und Umfang und nach der Art seiner Durchführung nicht zur Vermittlung derjenigen Kenntnisse und Fähigkeiten geeignet ist, die erforderlich sind, um das Lehrgangsziel zu erreichen, oder
2. Inhalt oder Zielsetzung des Fernlehrganges gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verstoßen, oder
3. der Veranstalter nicht den Nachweis erbringt, daß eine vollständige, zutreffende und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Unterrichtung des Teilnehmers (§ 14) rechtzeitig vor Abgabe des Vertragsangebotes vorgesehen ist, oder
4. die Ausgestaltung der vom Veranstalter vorgesehenen Vertragsbedingungen den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht, oder
5. der Fernlehrgang nach Inhalt, Dauer oder Ziel und nach der Art seiner Durchführung mit den Zielen der beruflichen Bildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften der beruflichen Bildung nicht übereinstimmt oder diesen Vorschriften nicht entspricht.

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft kann durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, den näheren Inhalt und Umfang der Versagungsgründe nach Satz 1 Nr. 5 bestimmen. Im übrigen bestimmt das Landesrecht Inhalt und Umfang der Versagungsgründe nach Satz 1.“

b) § 11 ist zu streichen.

Begründung zu a) und b)

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes erstreckt sich nur auf Fernlehrgänge des nichtschulischen Bereichs der beruflichen Bildung. Aus systematischen Gründen sind diese Regelungen in einer Vorschrift zusammenzufassen.

11. Zu § 12

In § 12 sind

a) in Absatz 1 die Worte „eines Fernlehrgangs“ durch die Worte „nach § 10 Abs. 1“ zu ersetzen und die Worte „und § 11 Abs. 1“ zu streichen;

b) in Absatz 2 die Worte „und § 11 Abs. 1“ zu streichen.

Begründung

Folge des Änderungsvorschlags zu §§ 10 und 11.

12. Zu § 13

a) In § 13 ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Fernlehrgänge, die auf vertraglicher Grundlage unentgeltlich durchgeführt werden und bundesrechtlich geregelte berufliche Bildung vermitteln, können auf Antrag als geeignet anerkannt werden.“

Begründung

Der Gesetzentwurf soll eine Zuständigkeitsbereinigung dadurch bewirken, daß nach außen nur noch eine Behörde auftritt. Dieses Ziel des Gesetzes wird nicht erreicht, wenn auch das Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung besondere Eignungsanerkennungen ausspricht, die für ein späteres Zulassungsverfahren bindende Wirkung haben sollen (vgl. Absatz 4).

Im übrigen Folge des Änderungsvorschlags zu §§ 10 und 11.

b) In § 13 Abs. 2 ist in Satz 1 der zweite Halbsatz wie folgt zu fassen:

„wenn die in § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2 und 5 genannten Versagungsgründe nicht vorliegen.“

Begründung

Folge des Änderungsvorschlags zu §§ 10 und 11.

c) Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens klarzustellen, in welcher Weise die in § 13 Abs. 3 Satz 2 vorgesehene Bekanntmachung erfolgt.

13. Zu §§ 14 und 15

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens das Verhältnis dieser Bestimmungen zum Gesetz über den unlauteren Wettbewerb zu prüfen und gegebenenfalls eine Vorschrift in das Gesetz aufzunehmen, wonach bei Verletzung der §§ 14, 15 das UWG Anwendung findet.

14. Zu § 16

a) In § 16 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Der Vertrieb dieser Fernlehrgänge ist, wenn sie bundesrechtlich geregelte berufliche Bildung vermitteln, der zuständigen Behörde anzuzeigen.“

Begründung

Die Schaffung von Anzeigepflichten für Fernlehrgänge ist nur insoweit von der Gesetzgebungskompetenz des Bundes gedeckt, als es sich um Fernlehrgänge des nichtschulischen Bereichs der beruflichen Bildung handelt.

b) Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob der Bereich der ergänzenden Fernlehrgänge noch klarer umschrieben werden kann.

Es erscheint zweifelhaft, ob diese Fernlehrgänge, die lediglich einer Anzeigepflicht unterliegen, hinreichend abgegrenzt sind. Zur weiteren Abgrenzung sollten deshalb Kriterien wie die des geringen Umfangs der Leistungen sowie der kurzen Dauer hinzugenommen werden.

15. Zu § 17

a) In § 17 ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Soweit die Länder die Zulassung von Fernlehrgängen einer Zentralstelle übertragen, kann dieser nach Landesrecht die Aufgabe übertragen werden, ein jährlich zu veröffentlichendes Verzeichnis der zugelassenen Fernlehrgänge zu führen.“

Begründung

Die Ausführung des geplanten Gesetzes ist Sache der Länder (Artikel 83 GG). Ihnen obliegt die Bestimmung der Behörden, die für die Zulassung nach § 10 zuständig sind. Ob die Länder durch Staatsvertrag eine Zentralstelle errichten und ihr bestimmte Zuständigkeiten nach dem geplanten Gesetz übertragen, ist eine allein von ihnen zu beurteilende Frage. § 17 Abs. 1 Satz 1 erweckt den unzutreffenden Eindruck, als würde den Ländern das Recht zum Abschluß derartiger

Staatsverträge erst durch den Bundesgesetzgeber eingeräumt. Da außerdem das Recht der Länder, Staatsverträge im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu schließen, nicht ausdrücklich im Landesrecht vorgesehen sein muß, sondern Ausfluß ihrer originären Staatsgewalt ist (vgl. etwa Artikel 181 und Artikel 72 Abs. 2 der Bayerischen Verfassung), sollte § 17 Abs. 1 Satz 1 entfallen. Daraus ergibt sich eine redaktionelle Anpassung des bisherigen Satzes 2.

- b) In § 17 Abs. 2 ist Satz 1 eingangs wie folgt zu fassen:

„Die zuständige Behörde trifft die Entscheidung darüber, ob Versagungsgründe nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 5 vorliegen . . .“.

Begründung

Folge des Änderungsvorschlags zu §§ 10 und 11.

- c) In § 17 Abs. 2 ist Satz 3 zu streichen.

Begründung

Die in § 17 Abs. 2 Satz 3 enthaltene Verfahrensregelung ist zu weitgehend und erscheint deshalb verfassungspolitisch unerwünscht.

- d) In § 17 ist Absatz 3 zu streichen.

Begründung

Soweit die Regelung sich auf Absatz 1 bezieht, fehlt dem Bund dazu die Kompetenz. Er kann die Länder nicht zur Errichtung oder Benutzung einer gemeinsamen Zentralstelle zwingen. Eine Koordinierungskompetenz des Bundes ist im Grundgesetz nicht vorgesehen und kann insbesondere nicht aus Artikel 84 Abs. 1 GG hergeleitet werden.

Hinsichtlich des Absatzes 2 erscheint die Regelung überflüssig, da die Länder unmittelbar aufgrund des Artikels 83 GG zur Ausführung des Gesetzes verpflichtet sind.

Im übrigen ist eine bundesgesetzliche Anordnung, die zuständigen Stellen durch Landesgesetze festzulegen, verfassungspolitisch unerwünscht.

16. Zu § 18

- a) In § 18 Abs. 1 Satz 1 ist das Wort „gestatten“ durch das Wort „dulden“ zu ersetzen.

Begründung

Anpassung an § 19 Abs. 1 Nr. 5.

- b) In § 18 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem seiner in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.“

Begründung

Die vorgeschlagene Formulierung entspricht der des § 55 StPO und des § 384 Nr. 2 ZPO. Sie ermöglicht eine einfachere Gesetzesfassung und dient einem einheitlichen Sprachgebrauch.

17. Zu § 19

- a) In § 19 Abs. 1 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„2. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 4 den Vertrieb eines Fernlehrgangs, der nach Inhalt und Ziel ausschließlich der Freizeitgestaltung oder der Unterhaltung dient, oder entgegen § 16 Satz 2 den Vertrieb eines ergänzenden Fernlehrgangs nach § 16 Satz 1 nicht anzeigt,“.

Begründung

Die Ausformulierung des Bußgeldtatbestandes erscheint rechtspolitisch erwünscht.

- b) In § 19 Abs. 1 ist Nummer 3 wie folgt zu fassen:

„3. a) entgegen § 14 Abs. 1 als Veranstalter Informationsmaterial nicht übermittelt oder Informationsmaterial übermittelt, das keinen vollständigen Überblick über die Vertragsbedingungen und die Anforderungen an den Teilnehmer gibt,

b) entgegen § 14 Abs. 2 als Veranstalter in dem Informationsmaterial nicht deutlich kennzeichnet, daß der Fernlehrgang nur vorläufig zugelassen ist,

c) entgegen § 14 Abs. 3 als Veranstalter die Anerkennung eines unentgeltlichen berufsbildenden Fernlehrgangs nach § 13 Abs. 1 zur geschäftlichen Werbung für Fernlehrgänge verwendet,“.

Begründung

Die Ausformulierung des Bußgeldtatbestandes erscheint rechtspolitisch erwünscht.

- c) In § 19 ist Absatz 1 Nr. 5 wie folgt zu fassen:

„5. entgegen § 18 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt, Unterlagen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorlegt oder eine Besichtigung nicht duldet.“

Begründung

Auch die nicht rechtzeitige Erteilung der Auskunft oder Vorlage der Unterlagen sollte mit Geldbuße bedroht werden. Im übrigen sollte der Wortlaut der Vorschrift an den des § 96 Abs. 1 Nr. 9, 10 BBiG angepaßt werden.

18. Zu § 20

In § 20 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Vor Ablauf von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bedarf ein Fernlehrgang, der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 60 Abs. 4 Satz 3 des Berufsbildungsgesetzes als geeignet beurteilt worden ist, keiner Zulassung nach § 10 Abs. 1. Der Fernlehrgang wird unbeschadet des Absatzes 1 vor Ablauf von vier Jahren zulassungspflichtig, wenn die Bestätigung der Eignung erlischt, widerrufen oder zurückgenommen wird. § 60 Abs. 4 Satz 3 zweiter Halbsatz des Berufsbildungsgesetzes bleibt unberührt.“

Begründung

Die Änderung ist im Hinblick auf die begrenzte Gesetzgebungsbefugnis des Bundes erforderlich.

19. Zu § 23

§ 23 ist wie folgt zu fassen:

„§ 23

Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus einem Fernunterrichtsvertrag oder über das Bestehen eines solchen

Vertrages ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Teilnehmer am Fernunterricht seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. § 38 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung bleibt unberührt.“

Begründung

Die Gerichtsstandsregelung sollte inhaltlich an die bewährte Regelung in §§ 6 a, 6 b AbzG angelehnt werden. Der im Regierungsentwurf vorgesehene Wahlgerichtsstand (§ 35 ZPO) begründet die Gefahr von allein zum Nachteil des Teilnehmers gehenden Vereinbarungen dahin, daß für Klagen gegen den Veranstalter ausschließlich das Gericht an dessen Sitz zuständig sein soll. Solche Vereinbarungen verbietet weder § 9 des Gesetzentwurfs noch § 38 ZPO, da das Gericht am Sitz des Veranstalters nicht „unzuständig“ ist. Vielmehr wird durch § 29 b ZPO in der vorgesehenen Fassung lediglich ein Wahlgerichtsstand begründet. Damit ist der Schutz des Teilnehmers gefährdet. Da im Regelfall bei Fernunterrichtsverträgen mit Formularverträgen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen gearbeitet wird, ist nämlich zu befürchten, daß darin regelmäßig die Klausel enthalten sein wird, daß für Klagen aus dem Fernunterrichtsvertrag usw. gegen den Veranstalter dessen allgemeiner Gerichtsstand ausschließlich maßgeblich sein soll.

Eine Ausnahme erscheint für die in § 38 Abs. 3 ZPO aufgeführten Fälle, insbesondere für das Mahnverfahren, vertretbar.

20. Zum Gesetzentwurf im ganzen

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens Vorschriften über kostendeckende Gebühren für das Zulassungsverfahren im weitesten Sinne einzuführen.

Der Bundesrat kann seine Zustimmung zu dem Gesetz nur im Fall der Einführung der vorgenannten Gebührenregelung in Aussicht stellen.

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. (§ 1 Abs. 1)

Die Frage, ob dem Vorschlag gefolgt werden kann, wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden.

Zu 2. a) (§ 2 Abs. 1)

Dem Vorschlag, das Wort „sorgfältig“ zu streichen, wird nicht zugestimmt; seine Streichung könnte z. B. dazu führen, daß Korrekturen nur formal und ohne Eingehen auf die individuellen Fehler und Schwächen des Teilnehmers vorgenommen würden. Im übrigen wird dem Vorschlag gefolgt.

Zu 2. b) (§ 2 Abs. 1)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 2. c) (§ 2 Abs. 1)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Bleibt es bei der Verwendung des Wortes „wiederholt“ in § 1, so besteht keine Veranlassung zu der Ergänzung. Entfällt sie in § 1, so würde eine Aufnahme in § 2 zur Folge haben, daß zwar Fernlehrgänge mit nur einmaliger Korrektur unter das Gesetz fallen, der Veranstalter aber dennoch zwei Korrekturen vorzunehmen hat.

Zu 2. d) (§ 2 Abs. 2 Satz 1)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 2. e) (§ 2 Abs. 3)

Durch die vom Bundesrat vorgeschlagene Neufassung wird die erstrebte sprachliche Verbesserung und Klarstellung des Gewollten nicht erreicht. In Anlehnung an § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung (Artikel 9 des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971, Bundesgesetzbl. I S. 1745) könnte ggf. folgende Fassung in Betracht gezogen werden:

„Außer der vereinbarten Vergütung darf für Tätigkeiten, die mit dem Abschluß des Fernunterrichtsvertrages zusammenhängen, sowie für etwaige Nebenleistungen eine Vergütung irgendwelcher Art weder vereinbart noch gefordert oder angenommen werden. Dies gilt auch für Einschreibebühren, Provisionen und Auslagenerstattungen.“

Zu 2. f) (§ 2 Abs. 2 Satz 2)

§ 2 Abs. 2 Satz 2 untersagt entgegen der Auffassung des Bundesrates nicht nur Vorauszahlungen des Teilnehmers selbst, sondern auch Vorauszah-

lungen, die von einer Finanzierungsbank geleistet werden. Die Vorschrift kann nicht dadurch umgangen werden, daß eine Finanzierungsbank eingeschaltet wird.

Die Regelung des § 2 schließt allerdings nicht aus, daß in dem Fernunterrichtsvertrag vereinbart wird, das gesamte Fernlehrmaterial solle sofort geliefert und bezahlt werden. In diesem Falle wäre § 2 Abs. 2 Satz 2 nicht anwendbar, da es sich bei der Zahlung der Vergütung für bereits geliefertes Fernlehrmaterial nicht um „Vorauszahlungen“ handelt. Insoweit könnte der Teilnehmer auch im Falle der Kündigung des Vertrages die Vergütung für die Lieferung des Fernlehrmaterials nicht zurückfordern. Es wird zu prüfen sein, ob zum Schutz des Teilnehmers zwingend vorgeschrieben werden soll, daß die vereinbarte Vergütung nur in Teilleistungen entrichtet werden darf. Eine Drittfinanzierung des Fernunterrichtsvertrages würde dann im wesentlichen nur noch bei der Zahlung der Vergütung für die Lieferung von Sachen (z. B. einer Schreibmaschine) in Betracht kommen, die nicht Teil des schriftlichen oder audiovisuellen Fernlehrmaterials sind. Insoweit bleiben jedoch die Bestimmungen des Abzahlungsgesetzes sowie die von der Rechtsprechung zum finanzierten Abzahlungsgeschäft entwickelten Rechtsgrundsätze anwendbar. Einer besonderen Regelung im vorliegenden Gesetzentwurf bedarf es daher nicht. Im übrigen soll in die vorgesehene gesetzliche Regelung des finanzierten Teilzahlungsgeschäfts auch der finanzierte Fernunterrichtsvertrag einbezogen werden.

Zu 2. g) (§ 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3)

Die in § 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 vorgesehenen Abweichungen von dem Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen – AGB-Gesetz – (BT-Drucksache 7/3919) rechtfertigen sich aus dem besonderen Schutzbedürfnis des Fernunterrichtsteilnehmers. Die Vorschriften des AGB-Gesetzes sollen, von bestimmten Ausnahmen abgesehen (§§ 11 und 12 des AGB-Gesetzentwurfs), auf alle Verträge anwendbar sein, denen Allgemeine Geschäftsbedingungen zugrunde liegen. Die Voraussetzungen, unter denen bestimmte Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach § 9 des AGB-Gesetzentwurfs stets unwirksam sein sollen, sind daher zwangsläufig auf Verträge aller Art zugeschnitten. Beim Fernunterrichtsvertrag erscheint es jedoch – ebenso wie beim Berufsausbildungsvertrag – im Interesse des Teilnehmers geboten, über die in § 9 Satz 1 Nr. 5 bis 7 des AGB-Gesetzentwurfs vorgesehene Regelung hinaus Vereinbarungen zu Lasten des Teilnehmers über Vertragsstrafen, die Festsetzung der Höhe

eines Schadenersatzes in Pauschbeträgen und den Ausschluß oder die Beschränkung von Schadenersatzansprüchen schlechthin zu untersagen. § 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Gesetzentwurfs sieht deshalb in Übereinstimmung mit § 5 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 des Berufsbildungsgesetzes eine vom AGB-Gesetzentwurf abweichende Regelung vor.

Der Anregung des Bundesrates, in dem Gesetzentwurf zu regeln, welche Rechtsfolgen bei Nichtigkeit einzelner Klauseln bezüglich des Vertrages im übrigen eintreten, wird nicht zugestimmt. Aus dem Zweck des Gesetzes – Verbraucherschutz im Fernunterricht – ergibt sich, daß entgegen der Auslegungsregel des § 139 BGB im Zweifel nicht der gesamte Vertrag, sondern nur die mißbilligte Klausel unwirksam ist. Vereinbarungen über Vertragsstrafen, pauschalierten Schadenersatz und den Ausschluß von Schadenersatzansprüchen gegen den Veranstalter werden im übrigen regelmäßig in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten sein. Nach Inkrafttreten des AGB-Gesetzes wird sich somit die gleiche Rechtsfolge aus § 5 Abs. 1 des AGB-Gesetzes ergeben.

Zu 3. (§§ 2 und 3)

Die unter 2. b) vorgeschlagene Neufassung des § 2 Abs. 1 stellt klar, daß die Vertragsparteien nicht verpflichtet sind zu vereinbaren, daß das Fernlehrmaterial in Teilleistungen zu liefern ist. Zu einer Änderung des § 3 besteht daher kein Anlaß. Um die Anwendung der Widerrufsvorschriften des Abzahlungsgesetzes in dem vom Bundesrat genannten Fall auszuschließen, könnte § 2 Abs. 5 wie folgt gefaßt werden:

„(5) Die §§ 1 c und 6 b des Gesetzes betreffend die Abzahlungsgeschäfte vom 16. Mai 1894 (Reichsgesetzbl. S. 450), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Abzahlungsgesetzes vom 15. Mai 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1169), finden auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Veranstalter und dem Teilnehmer keine Anwendung. Im übrigen bleiben die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Abzahlungsgeschäfte unberührt, jedoch ist anstelle der §§ 1 b und 1 d des Gesetzes betreffend die Abzahlungsgeschäfte § 4 dieses Gesetzes anzuwenden; der Lauf der Frist nach § 4 Abs. 2 beginnt erst, wenn dem Teilnehmer auch die in § 1 a Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Abzahlungsgeschäfte genannte Abschrift ausgehändigt ist.“

Diese Fassung stellt zugleich klar, daß im übrigen die Bestimmungen des Abzahlungsgesetzes unberührt bleiben, sofern ein Abzahlungsgeschäft im Sinne dieses Gesetzes vorliegt.

Zu 4. (§§ 2, 3 und 6)

§ 2 Abs. 4 Satz 2 regelt entgegen der Annahme des Bundesrates nicht, in welchem Umfang „Sachen im Rahmen des Abschlusses eines Fernunterrichtsvertrages Gegenstand dieses Vertrages sein können“.

Die Vorschrift zielt vielmehr nach dem Vorbild des § 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung (Artikel 9 des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971, Bundesgesetzbl. I S. 1745) darauf ab, Koppelungsgeschäfte zu verhindern. Sofern der Teilnehmer sich im Zusammenhang mit dem Abschluß des Fernunterrichtsvertrages verpflichtet, Waren zu erwerben oder den Gebrauch von Sachen oder Dienst- oder Werksleistungen in Anspruch zu nehmen, soll diese Verpflichtung im Fernunterrichtsvertrag selbst festgelegt werden. Auf diese Weise wird erreicht, daß die Schutzbestimmungen des Gesetzes nicht dadurch umgangen werden können, daß der Teilnehmer veranlaßt wird, im Zusammenhang mit dem Abschluß des Fernunterrichtsvertrages Verpflichtungen einzugehen, die nicht Gegenstand des Fernunterrichtsvertrages sind. Zur Klarstellung könnte der letzte Halbsatz des § 2 Abs. 4 Satz 2 wie folgt gefaßt werden:

„deren Erwerb oder deren Inanspruchnahme nicht Gegenstand des Fernunterrichtsvertrages ist.“

Zu 5. a) (§ 3 Abs. 1 Satz 1)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß auch in § 5 Abs. 2 das Wort „Schriftform“ durch die Worte „schriftlichen Form“ ersetzt wird.

Zu 5. b) (§ 3 Abs. 1 Satz 2)

Dem Vorschlag wird – mit Ausnahme des Zusatzes zu § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 – zugestimmt. Der Zusatz zu § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 stellt eine Folgeänderung des Änderungsvorschlags des Bundesrates zu § 6 Abs. 1 und 2 dar – vgl. 8. a) und b). Auf die Gegenäußerung zu 8. a) und b) wird verwiesen.

Zu 5. c) (§ 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2)

Die Bundesregierung hält die vom Bundesrat angelegte gesetzliche Regelung nicht für erforderlich.

§ 3 Abs. 1 Satz 2 ist eindeutig eine zwingende gesetzliche Formvorschrift. Der Wortlaut der Vorschrift läßt keine andere Auslegung zu („die . . . Urkunde muß mindestens enthalten . . .“). Die Verletzung zwingender gesetzlicher Formvorschriften hat nach § 125 BGB Nichtigkeit zur Folge. Auf § 125 BGB weist auch die Begründung des Entwurfs hin.

In § 3 Abs. 2 sind Angaben aufgeführt, die ebenfalls wichtig sind, deren Fehlen jedoch nicht zur Nichtigkeit des Vertrages führt („die . . . Urkunde soll enthalten . . .“). Als Sanktion sieht § 4 Abs. 2 Satz 1 vor, daß die Widerrufsfrist nicht läuft, wenn die Urkunde die in § 3 Abs. 2 genannten Angaben nicht enthält. Diese Sanktion schließt Schadenersatzansprüche wegen eines Verstoßes gegen § 3 Abs. 2 nicht aus. Der Gesetzentwurf enthält keine umfassende Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen Veranstalter und Teilnehmer. Das Recht,

Schadensersatz wegen Unmöglichkeit, Verzuges, positiver Vertragsverletzung oder der Verletzung vertraglicher Neben- oder Aufklärungspflichten nach allgemeinen Grundsätzen zu verlangen, wird durch den Gesetzentwurf nicht berührt. § 2 Abs. 4 Nr. 3 des Entwurfs bestimmt ausdrücklich, daß Vereinbarungen zu Lasten des Teilnehmers über den Ausschluß oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen unwirksam sind.

Zu 5. d) (§ 3 Abs. 2 Nr. 1)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt, weil andernfalls der Eindruck erweckt würde, daß eine Verpflichtung zu Teillieferungen bestünde.

Zu 5. e) (§ 3 Abs. 2 Nr. 3)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 5. f) (§ 3 Abs. 2 Nr. 3)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 5. g) (§ 3 Abs. 2 Nr. 5)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu 5. h) (§ 3 Abs. 1)

Die Bundesregierung geht davon aus, daß durch die Anwendung der von Rechtsprechung und Lehre entwickelten Grundsätze zur Verwirkung von Rechten der Rechtsfriede ausreichend gesichert wird. Nach diesen Grundsätzen kann die Geltendmachung der Nichtigkeit eine unzulässige Rechtsausübung darstellen, wenn die Vertragsparteien ihre Leistungen vollständig erbracht und über eine bestimmte Zeit den Vertrag als wirksam behandelt haben. Die vom Bundesrat angeregte Bestimmung erscheint daher entbehrlich; sie könnte im übrigen den Eindruck erwecken, daß ein Verstoß gegen § 3 Abs. 1 Satz 2, der Mindestanforderungen für den Inhalt der Urkunde vorsieht, von geringerer Bedeutung sei.

Zu 6. a) (§ 4 Abs. 1 Satz 1)

Die Regelung des Widerrufsrechts in § 4 weicht von anderen vergleichbaren Regelungen (z. B. § 1 b des Abzahlungsgesetzes) insofern ab, als im Interesse des Teilnehmers der Widerruf nicht bereits innerhalb einer Woche nach Abgabe der auf den Vertragsschluß gerichteten Willenserklärung, sondern erst innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der ersten Lieferung des Fernlehrmaterials zu erklären ist. Der Veranstalter hat also zunächst die erste Lieferung des Fernlehrmaterials dem Teilnehmer zugehen zu lassen. Da die Verpflichtung hierzu ihre Grundlage im Fernunterrichtsvertrag findet, erscheint es sachgerecht, von der Wirksamkeit der auf den Vertragsschluß gerichteten Willenserklä-

rung des Teilnehmers auszugehen, die Wirkungen der Erklärung jedoch mit Eintritt der auflösenden Bedingung – dem Widerruf – entfallen zu lassen.

Zu 6. b) (§ 4 Abs. 2)

Dem ersten und zweiten Teil der Anregung wird nicht zugestimmt: Nach § 3 Abs. 3 ist dem Teilnehmer eine deutlich lesbare Abschrift der Urkunde auszuhändigen; die Belehrung über das Widerrufsrecht ist von ihm gesondert zu unterschreiben. Diese Regelung trägt dem Schutzbedürfnis des Teilnehmers hinreichend Rechnung. Nach der Fassung des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 muß die Belehrung über das Widerrufsrecht die Belehrung über den Inhalt des § 4 Abs. 1 einschließen. Der Lauf der Widerrufsfrist hängt daher schon nach der jetzigen Fassung von der Belehrung über den Inhalt des § 4 Abs. 1 ab.

Den dritten Teil der Anregung, der Frage nachzugehen, ob in § 4 Abs. 2 Satz 2 auch eine Beweislastregelung für den Eingang der ersten Lieferung und dessen Zeitpunkt zu treffen ist, wird die Bundesregierung im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 6. c) (§ 4 Abs. 3)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 7. (§ 5 Abs. 1 Satz 2)

Die Bundesregierung hält eine Klarstellung nicht für erforderlich. Aus § 5 Abs. 1 Satz 2 ergibt sich deutlich, daß dem Veranstalter nur das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zusteht.

Zu 8. a) und b) (§ 6 Abs. 1 und 2)

Den Vorschlägen wird nicht zugestimmt. Ein schutzwürdiges Interesse des Teilnehmers, an dem Vertrag festzuhalten, soweit dieser die Lieferung einer beweglichen Sache zum Gegenstand hat, die nicht Teil des schriftlichen oder audiovisuellen Fernlehrmaterials ist, kann auch dann bestehen, wenn die Sache noch nicht geliefert worden ist. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung würde das Kündigungsrecht des Teilnehmers unbillig einschränken und könnte zu Mißbrauch Anlaß geben. Auch die weiter vorgeschlagene Regelung, nach der der Teilnehmer von dem auf die Lieferung der Sache gerichteten Teil des Vertrages nur zusammen mit der Kündigungserklärung zurücktreten kann, wird dem Schutzbedürfnis des Teilnehmers nicht gerecht. Selbst wenn die Vertragsurkunde einen entsprechenden Hinweis enthält, wird der Teilnehmer bei der Kündigung häufig übersehen, daß er von dem auf die Lieferung der Sache gerichteten Teil des Vertrages zurücktreten muß, um von den Verpflichtungen in bezug auf den Erwerb der Sache befreit zu werden. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung würde vielfach zu Streit darüber

Anlaß geben, ob die Erklärung des Teilnehmers zugleich als Rücktrittserklärung anzusehen ist. Im Interesse der Klarheit verdient demgegenüber die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung den Vorzug, nach der der Veranstalter den Teilnehmer nach Eingang der Kündigungserklärung auf das Rücktrittsrecht hinzuweisen hat.

Zu 8. c) (§ 6 Abs. 3 Satz 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 9. (§ 8)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. § 8 des Gesetzentwurfs lehnt sich an die entsprechende Formulierung des § 6 des Abzahlungsgesetzes an. Wie die Rechtsprechung zu § 6 des Abzahlungsgesetzes zeigt, bietet diese Formulierung eine ausreichende und bewährte Handhabe, um einer Umgehung der gesetzlichen Schutzbestimmungen entgegenzutreten. In dem vom Bundesrat angeführten Fall einer Drittfinanzierung des Fernunterrichtsvertrages mit sofortiger Auszahlung des „Darlehens“ an den Veranstalter liegt ein Verstoß gegen § 2 Abs. 2 des Gesetzentwurfs vor – vgl. Gegenäußerung zu 2. f); die Umgehungsvorschrift des § 8 braucht hier nicht herangezogen zu werden.

Zu 10. a) und b) (§§ 10 und 11)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Kompetenz des Bundes zur Regelung einer Zulassungspflicht für Fernlehrgänge und der Versagungsgründe folgt aus Artikel 74 Nr. 11 GG. Der dort verwandte Begriff „Recht der Wirtschaft“ ist anerkanntermaßen weit auszulegen. Er umfaßt nicht nur die Vorschriften, die sich in irgendeiner Form auf die Erzeugung, Herstellung und Verteilung von Gütern des wirtschaftlichen Bedarfs beziehen, sondern auch alle anderen das wirtschaftliche Leben und die wirtschaftliche Betätigung als solche regelnden Normen [BVerfGE 29, 402 (409) m.w.N.]. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes beschränkt sich dabei nicht auf die in Artikel 74 Nr. 11 GG aufgezählten Wirtschaftszweige [BVerfGE 4, 7 (13)]. Zum Recht der Wirtschaft gehören z. B. auch Vorschriften, die eine wirtschaftliche Betätigung unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes regeln [BVerfGE 26, 216 (254)].

Bei der in den Anwendungsbereich des Gesetzentwurfs fallenden Veranstaltung von Fernunterricht handelt es sich um eine auf Erwerb gerichtete, dem Wirtschaftsleben zugehörige Betätigung. Der Veranstalter nimmt durch die Veräußerung von Waren (Fernlehrmaterial usw.), verbunden mit der Erbringung von Dienstleistungen, am wirtschaftlichen Verkehr teil. Eine dem Verbraucherschutz dienende Regelung dieser Betätigung ist daher dem Recht der Wirtschaft zuzuordnen, ohne Rücksicht darauf, ob sie sich auf berufsbildende oder nicht-berufsbildende Fernlehrgänge bezieht.

Die in § 10 Abs. 1 und 2 geregelten Zulassungsvorschriften und Versagungsgründe sind ausschließlich an dem dem Gesetzentwurf zugrunde liegenden Verbraucherschutz und damit an wirtschaftsrechtlichen Gesichtspunkten ausgerichtet. Dementsprechend beschränkt sich auch die Regelung des Versagungsgrundes in § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 auf die Prüfung, ob der Lehrgang nach seiner Gestaltung „zur Vermittlung derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten geeignet ist, die erforderlich sind, um das Lehrgangsziel zu erreichen“. Die Bestimmung unterwirft demnach die Auswahl des Lehrgangsziels nicht der Zulassungsüberprüfung. Der Teilnehmer soll sich bei einem zugelassenen Fernlehrgang aber darauf verlassen können, daß das vom Veranstalter angegebene Lehrgangsziel nach der vorgesehenen Lehrgangsgestaltung erreicht werden kann. Soweit der Lehrgang auf eine öffentlich-rechtlich geregelte Prüfung vorbereiten soll, bilden die für diese Prüfung geforderten Voraussetzungen an Fertigkeiten und Kenntnissen einen Maßstab für die Zulassungsüberprüfung nach § 10. Diese Voraussetzungen enthalten dabei ein Überprüfungs-kriterium, das vom Bundes- oder Landesrecht vorgegeben ist und nicht durch den Gesetzentwurf selbst geregelt werden soll.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 74 Nr. 11 GG kann auch nicht mit der Begründung verneint werden, daß der Fernunterricht dem „Bildungsbereich“ zu gehöre. Ihren Charakter als Verbraucherschutz- und damit als wirtschaftsrechtliche Regelung verlieren die Vorschriften des Gesetzentwurfs nicht deshalb, weil etwa nach bildungspolitischen Kriterien das Fernunterrichtswesen überwiegend dem Bereich der Weiterbildung zuzuordnen ist. Die Zuordnung eines Bundesgesetzes zum Wirtschaftsrecht ist ausschließlich danach zu bestimmen, welchen Zweck das Gesetz auf Grund objektiver Auslegung seiner Normen verfolgt [BVerfGE 45, 1 (4)]. Berühren sich bei einer gesetzlichen Regelung Sachgesichtspunkte, die den Gesetzgebungssphären von Bund und Ländern zuzuordnen sind, so kommt es darauf an, zu welchem Bereich der Regelungszweck den engeren Bezug aufweist und seinem Schwerpunkt und Wesen nach gehört. Zweck der Zulassungsregelung des § 10 ist aber ausschließlich der dem Recht der Wirtschaft zugehörige Verbraucherschutz.

Zu 11. (§ 12)

Dem Vorschlag wird – unter Hinweis auf die Gegenäußerung zu 10. a) und b) – nicht zugestimmt.

Zu 12. a) (§ 13 Abs. 1)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Bei den unentgeltlichen berufsbildenden Fernlehrgängen handelt es sich im wesentlichen um Angebote im Bereich der beruflichen Aus- und Fortbildung, die durch das Berufsbildungsgesetz geregelt ist; in den vom Bund zu erlassenden Ausbildungsordnungen

und Rechtsverordnungen für die berufliche Fortbildung kann dabei vorgesehen werden, daß berufliche Bildung durch Fernunterricht vermittelt wird (§ 22 Nr. 1 und 2 des Gesetzentwurfs). Wegen des Zusammenhangs mit der Tätigkeit des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung bei der Erarbeitung der Grundlagen für diese Rechtsverordnungen (vgl. § 60 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes) erscheint es zweckmäßig, die Anerkennung von unentgeltlichen Fernlehrgängen, die bundesrechtlich geregelte berufliche Bildung vermitteln, dem Bundesinstitut als Aufgabe zuzuweisen.

Zu 12. b) (§ 13 Abs. 2 Satz 1)

Dem Vorschlag wird – unter Hinweis auf die Gegenäußerung zu 10. a) und b) – nicht zugestimmt.

Zu 12. c) (§ 13 Abs. 3 Satz 2)

Die Bundesregierung wird die Anregung im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu 13. (§§ 14 und 15)

Die angeregte Prüfung wird vorgenommen werden.

Zu 14. a) (§ 16 Satz 2)

Dem Vorschlag wird – unter Hinweis auf die Gegenäußerung zu 10. a) und b) – nicht zugestimmt.

Zu 14. b) (§ 16)

Die Bundesregierung wird diese Frage im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu 15. a) (§ 17 Abs. 1)

Gegen den Vorschlag zur Neufassung des § 17 Abs. 1 werden keine Bedenken geltend gemacht.

Zu 15. b) (§ 17 Abs. 2 Satz 1)

Dem Vorschlag wird – unter Hinweis auf die Gegenäußerung zu 10. a) und b) – nicht zugestimmt.

Zu 15. c) (§ 17 Abs. 2 Satz 3)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Die vorgesehene Vorschrift dient dazu, ein praktikables und wirksames Verfahren für die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesinstitut und der zuständigen Landesbehörde zu gewährleisten und mögliche Zweifel über die Ausgestaltung dieses Verfahrens auszuschließen.

Zu 15. d) (§ 17 Abs. 3)

Gegen den Vorschlag, § 17 Abs. 3 zu streichen, werden keine Bedenken geltend gemacht.

Zu 16. a) (§ 18 Abs. 1 Satz 1)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 16. b) (§ 18 Abs. 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 17. a) bis c) (§ 19 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 5)

Gegen die Vorschläge werden keine Bedenken geltend gemacht.

Zu 18. (§ 20 Abs. 2)

Dem Vorschlag wird – unter Hinweis auf die Gegenäußerung zu 10. a) und b) – nicht zugestimmt.

Zu 19. (§ 23)

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob dem Vorschlag gefolgt werden kann.

Zu 20.

Die Anregung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen sein.

